



Persönliches Eröffnungsdokument

Schweizer Vermögensdepot



-
- I. Eröffnungsantrag**
 - II. Risikobarometer**
 - III. Nachhaltigkeitspräferenzen**
 - IV. Produkteröffnungsantrag**
 - V. Empfangsbekenntnis, Schlusserklärung, Unterschriften**

Optional falls benötigt:

Vollmacht

e-banking Vollmacht

VI. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Depotreglement

Information zum Datenschutz

Spezialbedingungen für das Schweizer Vermögensdepot

Widerrufsbelehrung

Kommunikationsmittel

Bitte beachten Sie, dass Sie das Formular vollständig - inklusive des Deckblatts - an Ihre Vertriebszentrale / Ihren Pool einreichen.

I. Eröffnungsantrag

Wichtiger Hinweis

Die FIL Fondsbank GmbH ist das zuführende Kreditinstitut in Deutschland. In dieser Eigenschaft nimmt sie die Eröffnungsunterlagen und sonstige Unterlagen von den unabhängigen Vermittlern entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und Plausibilität, erfasst die Daten des Kunden für die bank zweiplus ag und übermittelt ihr diese als Bote. Eine Prüfung der Eignung oder Angemessenheit der Anlage durch die FIL Fondsbank GmbH erfolgt nicht. Die Anbahnung von Geschäften erfolgt ausschliesslich über die von der FIL Fondsbank GmbH und der bank zweiplus ag unabhängigen Vermittler.

FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, DE-60041 Frankfurt am Main,
T (069) 7 70 60-200, F (069) 7 70 60-555

Kunden-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Der/Die Unterzeichnende («Kunde»; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen) beantragt hiermit die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung bei der bank zweiplus ag («Bank»). Es sind die persönlichen Angaben des Kunden anzugeben (ständiger Wohnsitz; kein Postfach; keine c/o Adresse).

Persönliche Angaben

☐ Herr

☐ Frau

Name ¹	Steuerdomizil 1 ¹
Vorname ¹	Steueridentifikationsnummer 1 (SIN) ¹
Strasse/Nr. ¹	Steuerdomizil 2 ²
PLZ/Ort ¹	Steueridentifikationsnummer 2 (SIN) ²
Land ¹	Telefon ¹
Geburtsdatum ¹	Mobile ¹
Familienstand ¹	E-Mail ¹
Staatsangehörigkeit ¹	Telefax ²
Zweite Staatsangehörigkeit ²	

¹ Diese Felder müssen zwingend ausgefüllt werden.

² Falls vorhanden.

Korrespondenz

Die Korrespondenz wird an die obige Adresse des Kunden versendet. Bei abweichender Versandadresse bitte nachfolgend vermerken (kein Versand an den Vermittler möglich).

Firma	Strasse/Nr.
Name/Vorname	PLZ/Ort
c/o	Land

Es ist nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu unterhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung der bank zweiplus ag, Account Services, Postfach, CH-8048 Zürich, Adress- und Namensänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen bzgl. der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A) ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

Der Kunde erklärt hiermit, dass die nachfolgende/n Person/en an den bei der Bank einzubringenden Vermögenswerten **wirtschaftlich berechtigt** ist/sind (mehrere Antworten möglich):

☐ der **Kunde**
☐ eine/mehrere **Drittperson/en**. Bitte das von der Bank separat zur Verfügung gestellte Formular A ausfüllen und zusenden.

Vgl. Art. 27 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Der Kunde verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung **Änderungen** bzgl. des wirtschaftlich Berechtigten der Bank unaufgefordert und umgehend schriftlich **mitzuteilen**.

I. Eröffnungsantrag

«Kenne Deinen Kunden»

Die Bank benötigt die folgenden Angaben, um dem Prinzip «Kenne Deinen Kunden» der Schweizer Gesetzgebung nachzukommen.

1. Zweck der Geschäftsbeziehung mit der Bank? (mehrere Antworten möglich)

☐ Wertschriftenhandel ☐ Vermögensaufbau/Sparplan ☐ Vermögensverwaltung ☐ Zahlungsverkehr

Anderer Zweck

2. Aktuelle berufliche Tätigkeit? (bei Rentnern/nicht erwerbstätigen Personen letzte berufliche Tätigkeit)

☐ Angestellt ☐ Selbständig/Geschäftsinhaber ☐ Rentner ☐ Nicht erwerbstätig

Arbeitgeber/Firma

Branche(n)

Arbeitsort (Stadt)

Geografischer Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit (Land) ¹

Berufliche/geschäftliche Tätigkeit

¹ sofern selbständig/Geschäftsinhaber

3. Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens der letzten 3 Jahre? (brutto, in EUR)

☐ weniger als 50 000 ☐ 50 000 bis 100 000 ☐ 100 000 bis 200 000 ☐ 200 000 bis 500 000 ☐ über 500 000

4. Höhe der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte? (in EUR)

☐ weniger als 100 000 ☐ 100 000 bis 500 000 ☐ 500 000 bis 1 000 000 ☐ mehr als 1 000 000

5. Herkunft/Erwirtschaftung der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte? (mehrere Antworten möglich)

☐ Berufstätigkeit ☐ Langjährige Ersparnisse ☐ Erbschaft ☐ Schenkung
☐ Berufliche Vorsorge ☐ Lebensversicherung ☐ Immobilienverkauf

Andere Herkunft

Sind für die Geschäftsbeziehung mit der Bank Vermögenswerte in der Höhe von über EUR 500 000 vorgesehen, ist die Herkunft / Erwirtschaftung dieser Vermögenswerte durch Beibringung von Kopien einschlägiger Dokumente (z.B. Lohnausweis, Erbteilungsvertrag, Grundstücksverkaufsvertrag) zu plausibilisieren.

6. Anteil der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte am Gesamtvermögen?

☐ weniger als 25 % ☐ 25 bis 50 % ☐ 50 bis 75 % ☐ mehr als 75 %

7. Sind regelmässige oder grosse Geldeingänge/-ausgänge geplant?

☐ Nein ☐ Ja

I. Eröffnungsantrag

Feststellung PEP-Status

Die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **keine politisch exponierte Person («PEP»)** sind.

Als politisch exponierte Person gilt eine Person, wenn sie oder eine ihr nahestehende Person (Familienmitglied oder Person mit einer engen sozialen oder geschäftlichen Beziehung zur politisch exponierten Person) im Gemeinwesen (auf Stufe Staat, Gliedstaat oder grosser Kommunen) eine wichtige öffentliche Funktion (z. B. Minister, Parlamentsmitglied, hoher Richter, Stadtpräsident) oder eine hohe Position in einer staatlichen Unternehmung, einer internationalen Organisation oder einem internationalen Sportverband bekleidet.

Der Kunde bestätigt, dass ☐ er **keine** politisch exponierte Person ist. ☐ er eine politisch exponierte Person ist.

Feststellung US-Steuerstatus

Die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **keine US-Person** sind.

Als US-Person gilt eine Person, die US-Staatsbürger ist (auch doppelte Staatsbürgerschaft), die ihren Wohnsitz bzw. eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA hat (z. B. längerer Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor, sog. «substantial physical presence test»), **oder** die eine Green Card hat (gültig oder abgelaufen), **oder** die aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig ist (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner), **oder** die ihren Geburtsort innerhalb der USA oder einem US-Territorium hat (US-Territorien: American Samoa, Federated States of Micronesia, Guam, Midway Islands, Northern Mariana Island, Puerto Rico, Republic of Palau, U.S. Virgin Islands).

Der Kunde bestätigt, dass ☐ er **keine** US-Person ist. ☐ er eine US-Person ist.

Falls der Kunde in den USA geboren ist und die daraus resultierende Staatsbürgerschaft aberkennen liess, muss die Aberkennungserklärung mit eingereicht werden. Der Kunde verpflichtet sich, nach Eröffnung der Konto-/Depotbeziehung **Änderungen** bzgl. des Status des Kunden unter US-Steuer-Aspekten der Bank unaufgefordert und umgehend schriftlich **mitzuteilen**.

Automatischer Informationsaustausch nach internationalem Standard (AIA)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass

- die Bank unter dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen als meldendes, schweizerisches Finanzinstitut handelt.
- die persönlichen Angaben (steuerlicher Status) in diesem Antrag als Selbstauskunft im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen qualifizieren.
- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer (SIN), Geburtsdatum und -ort, Kunden-Nummer, Gesamtsaldo, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte sowie Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen des Kunden, Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts, von der Bank gemäss den anwendbaren Abkommen und Bestimmungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet und mit den Steuerbehörden der Partnerländer, in denen der Kunde steuerpflichtig ist, ausgetauscht werden können.
- die Bank nicht für Konsequenzen haftbar gemacht werden kann, die sich für den Kunden daraus ergeben, dass seine Daten offengelegt wurden. Er nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass eine vollständige Selbstauskunft unter «persönliche Angaben» in diesem Antrag, Vorbedingung für die Eröffnung eines Kontos/Depots und/oder das Führen eines Kontos/Depots durch die Bank ist und die Bank verpflichtet ist, alle oben erwähnten Informationen ausschliesslich an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten, die über die Befugnisse verfügt, die Informationen für Zwecke des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen zu sammeln, zu verarbeiten und aufzubewahren. In Bezug auf alle im Rahmen des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen gesammelten Informationen und Daten stehen zu meldenden Personen die Rechte gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz sowie dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zu.
- vorsätzlich falsches Ausfüllen des steuerlichen Status in den persönlichen Angaben in diesem Dokument (Selbstauskunft) eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 35 des schweizerischen Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen darstellt.

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der Bank verpflichtet sich der Kunde, Änderungen des oben genannten Status, insbesondere eine Änderung seines steuerlichen Wohnsitzes bzw. seiner steuerlichen Wohnsitze, umgehend und aus eigenem Antrieb bei der Bank anzuzeigen. Er stimmt zu, dass er nach Eintritt einer solchen Änderung der Umstände innerhalb von 30 Tagen eine neue Selbstauskunft und sonstige erforderliche Formulare und Unterlagen einreicht.

Weitere Informationen zum Informationsaustausch sowie eine Liste der Partnerstaaten sind unter www.bankzweiplus.ch/aia verfügbar.

Wahrnehmung der Steuerpflichten

Der Kunde anerkennt hiermit ausdrücklich, dass die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge jederzeit korrekt zu versteuern sind. Er bestätigt, dass die steuerlichen Verpflichtungen in dem/n massgebenden Steuerdomizil/en in der Vergangenheit erfüllt wurden und in der Gegenwart und Zukunft für alle zur Bank transferierten und für alle bei der Bank unter dem Kundenstamm auf Konti und/oder Depots gehaltenen Vermögenswerte sowie für alle daraus erzielten Erträge erfüllt werden. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keinerlei steuerliche oder rechtliche Beratung zur steuerlichen Situation bzw. zu Steuerpflichten erbracht hat oder erbringen wird. Die Bank empfiehlt, bei Bedarf einen qualifizierten Steuerberater zu kontaktieren. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden. Sie erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Insolvenz und bleibt bis zur Auflösung der Bankbeziehung in Kraft.

I. Eröffnungsantrag

e-banking Vereinbarung und elektronische Bankbelege

Mit dem e-banking kann sich der Kunde tagesaktuell über den Stand seiner Anlagen, die Rendite und die durchgeführten Transaktionen informieren. Darüber hinaus kann der Kunde die im e-banking Postfach befindlichen Bankbelege und Auszüge herunterladen, ausdrucken und speichern.

Der Kunde beantragt hiermit die Nutzung des von der Bank angebotenen e-banking für sämtliche gegenwärtig und zukünftig unter der oben bezeichneten Kunden-Nr. geführten Konti/Depots und wünscht den ausschliesslichen Versand sämtlicher Bankbelege und Auszüge in das elektronische Dokumentenpostfach des e-banking. **Die jährlichen Steuerunterlagen werden zusätzlich in Papierform zugestellt.**

Das e-banking wird erst mit der Anerkennung der **e-banking Bestimmungen** durch den Kunden und den Bevollmächtigten im Rahmen des ersten Login Prozesses aktiviert.

Die **Identifikation** des Kunden/Bevollmächtigten erfolgt bei der Benutzung des e-banking **durch Selbstlegitimation** mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale (Benutzeridentifikations-Nummer, Passwort, SMS-Zugangscode) des Kunden/Bevollmächtigten. Der Kunde/Bevollmächtigte erhält die Legitimationsmerkmale mit zwei Schreiben von der Bank und bewahrt diese getrennt voneinander auf. Eine Weitergabe oder Offenlegung der Legitimationsmerkmale durch den Kunden/Bevollmächtigten ist nicht gestattet. Hat der Kunde/Bevollmächtigte Grund zur Annahme, dass **unberechtigte Drittpersonen** Kenntnis der Legitimationsmerkmale erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich die Bank.

Das e-banking wird über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Zwar werden die Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Die SMS-Zugangscode werden jeweils auf **seine persönliche** Mobiletelefonnummer zugestellt:

Mobile

(ohne Angabe werden die SMS-Zugangscode auf die unter «Persönliche Angaben» vermerkte Mobiletelefonnummer zugestellt)

Die SMS-Zugangscode werden auf die Mobiletelefonnummer des **e-banking Bevollmächtigten** zugestellt. In diesem Fall ist zwingend das separate Formular «e-banking Vollmacht» beizulegen.

Der Kunde verzichtet auf das e-banking und wünscht den postalischen Versand sämtlicher Dokumente.

Kommunikationsmittel

Der Kunde kann der Bank neben schriftlichen Originalaufträgen auch Aufträge per Telefax und/oder E-Mail erteilen, Telefax Aufträge sind ausschliesslich an die FAX-Nummer +41 (0)58 059 22 11 und E-Mails ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.

II. Risikobarometer

Die bank zweiplus ag («Bank») ist dafür verantwortlich zu beurteilen, ob das Schweizer Vermögenstest eine für Sie geeignete Finanzanlage ist. Die nachfolgenden Fragen dienen dieser Beurteilung durch die Bank. Die Eignungsbeurteilung soll es der Bank ermöglichen, in Ihrem besten Interesse zu handeln. Es ist wichtig, dass die von Ihnen nachfolgend gemachten Angaben richtig, vollständig und aktuell sind.

Wichtiger Hinweis: Bitte informieren Sie die Bank unverzüglich, wenn sich die nachstehend von Ihnen gemachten Angaben ändern. Hierzu bitten wir Sie, der Bank ein von Ihnen neu ausgefülltes Risikobarometer zukommen zu lassen.

Kunde

Name	Vorname
------	---------

Für meine Vermögensanlage sind folgende Grunddaten wichtig:

I. Finanzielle Verhältnisse

1. Mein Vermögen ist gegenwärtig angelegt in:

a) Festgeldern, Spar- und Girokonten, Geldmarktfonds?	Punkte
keine Anlage	0
weniger als 50 %	3
mehr als 50 %	5
b) Renten, Rentenfonds (Obligationenfonds)?	
keine Anlage	0
weniger als 30 %	3
mehr als 30 %	5
c) Immobilien und Immobilienfonds als Kapitalanlage (ohne Eigenheim)?	
keine Anlage	0
weniger als 50 %	3
mehr als 50 %	5
d) Aktien oder Aktienfonds?	
keine Anlage	0
weniger als 30 %	5
mehr als 30 %	10
e) Direktbeteiligungen, Hedgefonds und Finanzinnovationen (Optionen, sonstige Derivate usw.)?	
keine Anlage	0
mehr als 0 %	10

2. Ich erwarte, dass mein frei verfügbares Einkommen während der nächsten 5 Jahre:

stark sinkt	0
etwas sinkt	3
gleich bleibt	5
leicht ansteigt	8
stark zunimmt	10

3. Ich verfüge über Notfall-Reserven (ausserhalb des Anlagebetrages):

keine Reserven	STOPP
für 1-3 Monate	2
für 3-6 Monate	6
für mehr als 6 Monate	10

4. Ich brauche für laufende oder schon heute vorgesehene Ausgaben einen Grossteil des Anlagebetrages:

innerhalb von 3 Jahren	STOPP
nach Ablauf von 3-5 Jahren	2
nach Ablauf von 6-9 Jahren	6
nach Ablauf von 10 Jahren oder mehr	10

5. Der Anlagebetrag repräsentiert folgenden Anteil meines Gesamtvermögens:

mehr als 75 %	2
zwischen 50 % und 75 %	5
weniger als 50 %	8

II. Kenntnisse und Erfahrungen

6. Ich habe folgende Kenntnisse zu der Funktionsweise einer Vermögensverwaltung:

Ich kenne die Funktionsweise einer Vermögensverwaltung nicht.	0
Ich kenne die Funktionsweise der Vermögensverwaltung und ihre Charakteristika.	8

7. Ich habe folgende Erfahrung zu der Funktionsweise einer Vermögensverwaltung:

Ich beauftrage vorliegend zum ersten Mal jemanden mit der Verwaltung (von Teilen) meines Vermögens.	0
Ich habe in der Vergangenheit bereits einen Vermögensverwalter mit der Verwaltung (von Teilen) meines Vermögens beauftragt.	8

8. Ich habe folgende Kenntnisse in der Anlage von Aktien(-fonds), Direktbeteiligungen oder Finanzinnovationen:

Ich habe keine Kenntnisse in diesen Anlageformen.	0
Ich habe wenige Kenntnisse in diesen Anlageformen.	5
Ich habe Kenntnisse in diesen Anlageformen.	8
Ich habe umfassende Kenntnisse in diesen Anlageformen.	10

9. Ich habe folgende Erfahrung in der Anlage von Aktien(-fonds), Direktbeteiligungen oder Finanzinnovationen:

keine Erfahrung	0
0-3 Jahre	5
3-10 Jahre	8
mehr als 10 Jahre	10

10. Ich habe folgende Kenntnisse in der Anlage von Renten(-fonds):

Ich habe keine Kenntnisse in diesen Anlageformen.	0
Ich habe wenige Kenntnisse in diesen Anlageformen.	5
Ich habe Kenntnisse in diesen Anlageformen.	8
Ich habe umfassende Kenntnisse in diesen Anlageformen.	10

11. Ich habe folgende Erfahrung in der Anlage von Renten(-fonds):

keine Erfahrung	0
0-3 Jahre	5
3-10 Jahre	8
mehr als 10 Jahre	10

III. Anlageziele und Risikobereitschaft

12. Mein Anlagehorizont für meine Anlage ist:

unter 3 Jahre	STOPP
3-5 Jahre	2
6-10 Jahre	5
mehr als 10 Jahre	10

13. Mit meiner Anlage verfolge ich folgendes Anlageziel:

Notfall- bzw. Liquiditätsreserve	0
Mittel- bis langfristiges Konsumziel	5
Altersvorsorge	8
Vermögensaufbau	10

II. Risikobarometer

14. Unter Berücksichtigung der auf den Folgeseiten enthaltenen Hinweise zum Verhältnis zwischen Risiko und Rendite einer Anlage stuft ich meine Risikobereitschaft wie folgt ein:

Ich bin bereit, mit meiner Anlage das folgende Risiko einzugehen:

Die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages bzw. Ansparguthabens muss in jeder Phase gesichert sein. Ich möchte eine Anlage ohne Wertschwankung und auch keine Verluste erleiden müssen. STOPP

Die Anlage soll ein gewisses Mass an Sicherheit bieten sowie möglichst eine gleichmässige Wertentwicklung und regelmässige Erträge erwarten lassen. Mir ist bewusst, dass eine derartige Anlage auch mit begrenzten Risiken verbunden ist, und ich begrenzte Verluste hinnehmen muss. 5

Ich bin bereit, Kursrisiken einzugehen, damit ein höherer Ertrag erwirtschaftet werden kann. Mir ist bewusst, dass eine derartige Anlage auch mit grösseren Risiken verbunden ist, und ich erhöhte Verluste hinnehmen muss. 8

Im Hinblick auf bessere Ertragsmöglichkeiten risikoreicher Anlageformen akzeptiere ich die Möglichkeit, in ungünstigen Marktphasen keinerlei Erträge zu erwirtschaften und hohe Verluste hinnehmen zu müssen. 10

Gesamtpunktzahl (bitte Ergebnis eintragen)

Auswertung der vorstehenden Angaben

Aufgrund der vorstehend erreichten Punktzahl ist für Sie grundsätzlich die folgende Anlage geeignet:

0-15 Punkte oder STOPP	Das Schweizer Vermögensdepot ist für mich nicht geeignet.
16-40 Punkte	Für mich ist die Strategie S geeignet. (siehe Produkteröffnungsantrag unter Punkt 1)
41-55 Punkte	Für mich sind die Strategien S und/oder Strategie W geeignet. (siehe Produkteröffnungsantrag unter Punkt 1)
über 55 Punkte	Für mich sind alle Strategien geeignet. (siehe Produkteröffnungsantrag unter Punkt 1)

Es sind die Informationen zu den einzelnen Anlagestrategien, die wichtigen Hinweise zur Eröffnung eines Schweizer Vermögensdepots sowie die Risikohinweise auf den Folgeseiten zu beachten.

Rechtliche Hinweise: Ich habe die aufgrund meiner Angaben ermittelte Gesamtpunktzahl des Risikobarometers mit meinem Vermittler nachgerechnet. Die Gesamtpunktzahl basiert auf von mir getätigten Angaben. Die Bank rechnet die Gesamtpunktzahl nicht nach und vertraut auf die von mir gemachten Angaben. Auf der Grundlage der errechneten Gesamtpunktzahl und meinen Angaben zu meiner persönlichen Situation sowie meiner Risikobereitschaft werde ich zusammen mit meinem Vermittler im Produkteröffnungsantrag eine geeignete Anlagestrategie für die Verwaltung meines Vermögens festlegen. Die Bank wird die Eignung der von mir ausgewählten Anlagestrategie auf der Grundlage des vorliegenden Risikobarometers prüfen und bei Feststellung deren Eignung mein Vermögen entsprechend dieser angegebenen Anlagestrategie verwalten. Sollte die Bank die von mir angegebene Anlagestrategie als nicht für mich geeignet erachten und meinen Antrag entsprechend ablehnen, wird die Bank mich hierüber umgehend schriftlich informieren. Der Vermittler hat mich über die Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds» aufgeklärt. **Die Auswertung des Risikobarometers ersetzt das individuelle Beratungsgespräch nicht. Für die Entscheidung einer Investition in die Anlagestrategie ist der gesamte Inhalt der Unterlagen, insbesondere die Risikohinweise und die Vertragsbedingungen, zu beachten.**

Anlagestrategien

Die Bank legt das ihr anvertraute Vermögen entsprechend der Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des Anlegers in die für ihn geeignete und vom Anleger gewählte Anlagestrategie an. Die Strategien dürfen auch einen einzigen Fonds und/oder Fonds von mit der Bank verbundenen Unternehmen enthalten. Beim Schweizer Vermögensdepot stehen folgende Anlagestrategien zur Verfügung:

Strategie S (sicherheitsorientiert)

Mit dieser Strategie wird eine konservative und sicherheitsbe-

tonte Anlagepolitik verfolgt. Der Anteil an Aktienfonds bzw. an sonstigen Fonds mit ähnlichem Ertrags-/Risikoprofil beträgt mindestens 25 % und höchstens 45 % des angelegten Vermögens. Mindestens 50 % des verwalteten Vermögens werden in Renten-, Obligationen- und Geldmarktfonds angelegt.

Strategie W (wachstumsorientiert)

Mit dieser Anlagestrategie wird eine wachstumsorientierte Anlagepolitik verfolgt. Der Anteil an Aktienfonds bzw. an sonstigen Fonds mit ähnlichem Ertrags-/Risikoprofil beträgt minde-

stens 25 % und höchstens 65 % des angelegten Vermögens. Mindestens 25 % und höchstens 75 % der Mittel werden in Renten- und Obligationenfonds angelegt.

Strategie F (aktienorientiert)

Im Rahmen der aktienorientierten Strategie wird eine dynamische Anlagepolitik verfolgt. In dieser Strategie werden in der Regel 100 % des verwalteten Vermögens in Aktienfonds investiert. Je nach Marktsituation kann auch in Geldmarktfonds, Rentenfonds, Dachfonds bzw. sonstige Fonds investiert werden.

Wichtiger Hinweis zur Eröffnung eines Schweizer Vermögensdepots und Funktionsweise einer Vermögensverwaltung

Mit der Eröffnung eines Schweizer Vermögensdepots eröffnen Sie bei der Bank ein Depot und schliessen zugleich mit der Bank einen Vermögensverwaltungsvertrag ab. Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages beauftragen Sie die Bank, Ihr Vermögen bzw. Teile dessen mit eigenem Entscheidungsspielraum zu verwalten, d. h. eigenständig und ohne weitere Rücksprache mit Ihnen in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfondsanteile anzulegen und solche auch wieder zu veräussern. Im Rahmen dieser Anlageentscheidungen ist die Bank an die für Sie als geeignet festgestellte und mit Ihnen vereinbarte Anlagestrategie und den damit einhergehenden Anlagegrundsätzen gebunden. Mit Festlegung der Anlagestrategie wird bestimmt, was die Bank in ihrer Rolle als Ihre Vermögensverwalterin darf und was ihr nicht gestattet ist.

Das Schweizer Vermögensdepot ist ein Finanzkonzept und bietet die Beteiligung an der Wertentwicklung mehrerer Sondervermögen (**Fonds**). Mit Hilfe des heute von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Risikobarometers und den im Eröffnungsantrag gemachten Angaben wird die Bank prüfen, ob die von Ihnen im Eröffnungsantrag ausgewählte Anlagestrategie für Sie geeignet ist. Das persönliche Vermögensziel/der Anlagebetrag/die monatliche Regelsparrate soll Ihren finanziellen Möglichkeiten und Verhältnissen entsprechen. Die Bestimmung der Anlage und eventuelle Prognoserechnungen erfolgen auf der Basis Ihrer Angaben. Bei den dazu ermittelten Werten handelt es sich um völlig unverbindliche Beispiele, für die die Bank keinerlei Gewährleistung übernimmt. Auch für das Schweizer Vermögensdepot gelten die Grundsätze jeder Geld- und Kapitalanlage: **Wo Renditechancen sind, lauern auch**

Risiken. Und je grösser die Chancen, desto grösser auch die Risiken.

Zur Anlage in die für Sie geeignete/n Anlagestrategie/n steht der Teil Ihrer Zahlungen zur Verfügung, der nicht zur Deckung der Kosten dient, die in Verbindung mit dem Abschluss, der Verwaltung und der Betreuung des Schweizer Vermögensdepots stehen. Mögliche Kursverluste und/oder vor allem die einmaligen Einrichtungsgebühren sowie die laufenden Kosten für Verwaltung und Betreuung können dazu führen, dass im Fall einer Saldierung der dann aktuelle Depotwert die Summe aller Einzahlungen unterschreitet. Dieses Risiko wird allgemein als umso kleiner eingeschätzt, je länger der Anlagehorizont bzw. die Spardauer ist. Für das Schweizer Vermögensdepot wird daher generell eine Anlagedauer von mindestens zehn Jahren empfohlen.

Wichtige Hinweise zum Verhältnis Risiko und Ertrag sowie zu den mit einer Anlage in Investmentfonds verbundenen Risiken

Jede Anlageentscheidung hängt mit der Frage zusammen, wie viel «Risiko» der Anleger mit seinem Geld einzugehen bereit ist. Im Rahmen einer Fondsanlage bedeutet Risiko, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die konkrete Anlage in den Fonds im Laufe der Zeit an Wert verlieren könnte. Wie bei jeder anderen Finanzanlage stehen das Risiko und die Rendite einer Fondsanlage in einem sehr engen Verhältnis zueinander. Je höher die mit einer Fondsanlage angestrebte Rendite ist, je höher ist das mit der Fondsanlage verbundene Risiko, Verluste zu erleiden. Gleichzeitig sind solche Anlagen zumeist mit höheren Wertschwankungen (Volatilität) verbunden. Umgekehrt steht einer mit einer grösseren Sicherheit verbundenen Fondsanlage meist eine niedrigere Rendite bei geringerer Volatilität gegenüber. Der Vermittler erklärt dem Kunden die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken und stellt ihm kostenlos Verkaufs-

unterlagen zur Verfügung.

Die nachstehenden Risiken können einzeln und kumuliert zu einem Wertverlust in Ihrer Fondsanlage führen:

1. Allgemeine Risiken beim Kauf von Fonds

Ein Fonds ist ein Sondervermögen, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedene Vermögensgegenstände (z. B. in Aktien, Anleihen, wertpapierähnliche Anlagen oder Immobilien) investiert ist. Ein Anleger kann mit dem Kauf von Fonds an der Wertentwicklung sowie den Erträgen des Fondsvermögens teilhaben und trägt insbesondere mittelbar das Risiko der durch den Fonds repräsentierten Vermögensgegenstände. Das Fondsvermögen wird von Fachleuten angelegt und verwaltet. Die konkreten Anlageentscheidungen trifft das Management der jeweiligen Fondsgesellschaft. Für die Verwaltung und das

Management des jeweiligen Fonds fallen Ausgabeaufschläge und interne Kosten an, die ggf. nicht oder nicht in dieser Höhe anfallen würden, wenn ein Anleger die zu Grunde liegenden einzelnen Vermögensgegenstände selbst auswählen und direkt erwerben würde. Bei Investition in Fonds durch den Anleger wird die Anlageentscheidung durch die Auswahl eines bestimmten oder mehrerer Fonds und die von dem jeweiligen Fonds einzuhaltenden Anlagegrundsätze getroffen. Einfluss auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens kann ein Anleger darüber hinaus nicht nehmen. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen des Fonds sind keine verlässlichen Indikatoren für die künftige Wertentwicklung. Der Anlageerfolg kann durch die Entscheidungen des Managements der jeweiligen Fondsgesellschaft wesentlich (auch negativ) beeinflusst werden.

II. Risikobarometer

2. Risiko rückläufiger Anteilspreise

Zukünftige Ergebnisse von Fonds sind von den Entwicklungen der Kapitalmärkte abhängig. Insbesondere können die Kurse an den Börsen steigen und fallen. Fonds unterliegen dem Risiko sinkender Anteilspreise, da sich Kursrückgänge der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände im Wert des Fonds widerspiegeln. Mit den Börsen- oder auch Währungskursen steigen und fallen auch die Preise der Fondsanteile. Dementsprechend können der Rücknahmepreis und das Gesamtergebnis am Ende eines Anlagezeitraums unterschiedlich ausfallen.

Auf die Kursentwicklung an der Börse wirken sehr oft auch irrationale Faktoren ein: Stimmungen, Meinungen, Gerüchte und politische Risiken (z. B. Revolution, Währungsbewirtschaftung) können einen Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen nicht nachteilig verändert haben. Auch eine breite Risikomischung des Fondsvermögens kann nicht verhindern, dass sich gegebenenfalls eine rückläufige Gesamtentwicklung an den Börsen in Rückgängen des Werts des Fonds niederschlägt. Insbesondere kann ein Verkauf von Fondsanteilen kurzfristig nach deren Erwerb oder ein Verkauf zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu Verlusten führen. Insbesondere Aktienfonds eignen sich daher grundsätzlich nur als längerfristige Investition über beispielsweise fünf, zehn oder besser noch über 15 oder mehr Jahre. Eine Erfolgsgarantie oder eine bestimmte Jahresrendite kann nicht zugesichert werden.

3. Spezielle Risiken durch spezielle Anlageschwerpunkte von Fonds

Spezielle Fonds, wie beispielsweise Aktien- und Rentenfonds, haben grundsätzlich ein stärker ausgeprägtes Ertrags- und Risikoprofil als Fonds mit einer breiteren Risikomischung und -streuung. Da die Vertragsbedingungen und Anlagegrundsätze dieser Fonds engere Vorgaben bezüglich der Anlagemöglichkeiten enthalten, ist auch die Anlagepolitik des Managements gezielter ausgerichtet. Das bildet zum einen die Grundvorausset-

zung für höhere Kurschancen, bedeutet zum anderen aber auch ein höheres Mass an Risiko und Kursvolatilität. Durch die Anlageentscheidung für eine solche Anlagestrategie akzeptiert der Anleger eine grössere Schwankungsbreite für den Preis der Fondsanteile. Das Anlagerisiko steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung des Fonds. Regionale Fonds und Länderfonds etwa sind einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie sich von der Entwicklung eines bestimmten Marktes abhängig machen und auf eine breitere Risikomischung durch Nutzung von Märkten vieler Länder verzichten. Branchenfonds wie z. B. Rohstoff-, Energie- und Technologiefonds beinhalten ein erhebliches Verlustrisiko, weil eine breite, branchenübergreifende Risikomischung von vornherein ausgeschlossen wird.

4. Währungsrisiko

Bei Fonds, die in auf fremde Währung lautende Wertpapiere investieren bzw. deren Fondsanteile in Fremdwährung geführt werden, muss berücksichtigt werden, dass sich neben der normalen Kursentwicklung auch die Währungsentwicklung negativ im Wert des Fonds niederschlagen kann und Länderrisiken auftreten können, auch wenn die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, an einer deutschen Börse gehandelt werden. Durch die Aufwertung des Euro (Abwertung der Auslandswährung) verlieren die auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte des Fonds – am Massstab des Euro betrachtet – an Wert. Zum Kursrisiko kommt damit bei ausländischen Wertpapieren das Währungsrisiko hinzu. Die Währungsentwicklung kann eine erzielte Rendite stark beeinträchtigen.

5. Risiko der Rücknahmeaussetzung

Fondsgesellschaften dürfen unter bestimmten Voraussetzungen die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, z. B. sofern aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Aussergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politi-

sche Krisen, Rücknahmeverlangen in aussergewöhnlichem Umfang sowie die Schliessung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben können die betreffenden Aufsichtsbehörden u.U. anordnen, dass die Fondsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Anteile können während dieses Zeitraums nicht zurückgegeben werden, so dass auch die Bank für die Dauer einer Rücknahmeaussetzung keine Möglichkeit hat, die im Depot des Kunden befindlichen Anteile an die Fondsgesellschaft zurückzugeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Fondsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräussern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann unter Umständen ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Fondsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Kunden besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile seines durch die Bank verwalteten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Hinweis:

Es können ausschliesslich Anteile von in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Fonds erworben werden.

III. Nachhaltigkeitspräferenzen

Erläuterungen zur Nachhaltigkeit

1. Weshalb wir Nachhaltigkeitspräferenzen erfassen
Eine Vermögensanlage ist für Sie nicht bereits dann geeignet, wenn Ihre Kenntnisse und Erfahrungen, Ihre Anlageziele und Risikogeneigntheit sowie Ihre finanziellen Verhältnisse berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit Sie mit Ihrer Vermögensanlage auch sogenannte Nachhaltigkeitspräferenzen verfolgen. Unter dem Stichwort Nachhaltigkeit werden umweltbezogene (E für Environmental) und soziale Aspekte (S für Social) sowie Aspekte der Unternehmensführung (G für Governance) berücksichtigt. In diesem Zusammenhang spricht man auch von ESG-Zielen.

2. Was bedeutet ESG

2.1. Environmental

Unter dem Begriff «Environmental» werden Anlagen mit Blick auf deren Auswirkung auf unsere Umwelt bewertet. Es wird also beispielsweise geprüft, ob sie dem Klimaschutz dienen, umweltverträglich produzieren oder mit geringen Emissionen in die Luft und das Wasser einhergehen.

2.2. Social

Unter dem Begriff «Social» werden Geldanlagen anhand sozialer und gesellschaftlicher Aspekte bewertet. Dies kann zum Beispiel den Arbeitsstandard betreffen (wie z. B. faire Bedingungen am Arbeitsplatz, angemessene Löhne, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz) oder aber auch das Ziel der Anlage (z. B. ob sie kommunalen Bedürfnissen wie der Verbesserung der Gesundheitsversorgung oder dem Bildungssystem dient).

2.3. Governance

Unter dem Begriff Governance hingegen werden Anlagen mit Blick auf die Qualität ihrer Unternehmensführung bewertet,

also z. B. danach, ob sie transparente Massnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung getroffen haben oder ob die Verantwortlichkeit für Nachhaltigkeit bereits auf der Leitungsebene verankert ist).

3. Wie können Sie uns Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen mitteilen

Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen können Sie uns mittels nachfolgendem Nachhaltigkeitsprofil mitteilen. Sie können im Nachhaltigkeitsprofil auch angeben, dass Sie keine Angaben über Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen machen möchten oder keine Präferenzen haben. In diesen Fällen dürfen wir unter Nachhaltigkeitsaspekten von der Eignetheit aller verfügbaren Anlagestrategien ausgehen und erfassen keine weiteren Nachhaltigkeitspräferenzen.

4. Nachhaltigkeitskategorien

Falls Sie Präferenzen haben und diese angeben möchten, müssen wir gemäss dem europäischen Gesetzgeber (Verordnung (EU) 2017/565) Ihre Präferenzen zu den drei Nachhaltigkeitskategorien (Nachhaltigkeitskategorie a) bis c) im Sinne der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) abfragen.

4.1. Nachhaltigkeitskategorie a) - Ökologisch nachhaltige Investitionen¹

Hierbei handelt es sich um Finanzprodukte, die zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) beitragen. Zu diesen Umweltzielen gehört z. B. der Klimaschutz. Im Nachhaltigkeitsprofil können Sie bei Kategorie a) angeben, wie hoch der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen in Anlagen sein soll, welche im Rahmen der Strategie erworben werden.

4.2. Nachhaltigkeitskategorie b) - allgemein nachhaltige Investitionen²

Eine nachhaltige Investition in diesem Sinne setzt voraus, dass sie in eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit erfolgt, d.h. eine Wirtschaftstätigkeit, die einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. ESG-Faktoren) wie beispielsweise Umwelt-, Sozial- oder Arbeitnehmerbelange, Diversität, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, leistet.

Ausserdem darf sie selbst kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigen und das Unternehmen, in das investiert wird, muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Begriff der Nachhaltigkeit in Kategorie b) ist somit weiter, als der in Kategorie a), indem er auch soziale Aspekte umfasst. Im Nachhaltigkeitsprofil können Sie bei Kategorie b) angeben, wie hoch der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen in Anlagen sein soll, welche im Rahmen der Strategie erworben werden und zusätzlich angeben, ob Sie auf einen bestimmten Aspekt der Nachhaltigkeit besonders grossen Wert legen.

Bei der Nachhaltigkeitskategorie c) können Sie angeben, ob und wie wichtig Ihnen ist, dass Ihre Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Falls Ihnen dies wichtig ist, können Sie uns mitteilen, welche nachteiligen Auswirkungen Sie besonders vermeiden möchten bzw. bis zu welchem Prozentsatz Sie bereit sind, nachteilige ökologische und soziale Auswirkungen zu akzeptieren.

¹ im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852)

² im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachhaltigkeitsprofil

Wichtiger Hinweis: Bitte informieren Sie die Bank unverzüglich, wenn sich die nachstehend von Ihnen gemachten Angaben ändern. Hierzu bitten wir Sie, der Bank ein von Ihnen neu ausgefülltes Nachhaltigkeitsprofil zukommen zu lassen.

Kunde

Name	Vorname
Strasse/Nr.	PLZ/Ort
Land	

Für Ihre Vermögensanlage ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit Sie mit Ihrer Vermögensanlage auch Nachhaltigkeitspräferenzen verfolgen:

I. Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen 1. Haben Sie Nachhaltigkeitspräferenzen für Ihre Vermögensanlage?		III. Allgemein nachhaltige Investitionen - Nachhaltigkeitskategorie b) siehe Erläuterung 4.2. 3. Wie hoch soll der Mindestanteil der Anlagen in nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 sein, welche im Rahmen der Vermögensverwaltung erworben werden?	
	Punkte		Punkte
☐ Ich möchte keine Angaben hierzu machen (weiter mit Ziffer V.)	0	☐ Kein Mindestanteil	0
☐ Nein, ich habe keine Nachhaltigkeitspräferenzen (weiter mit Ziffer V.)	0	☐ 1 % bis 10 %	0
☐ Ja, ich habe Nachhaltigkeitspräferenzen (weiter mit Ziffer II. 2.)	1	☐ 11 % bis 30 %	0
		☐ 31 % bis 50 %	1
		☐ mehr als 50 %	1
II. Ökologisch nachhaltige Investitionen - Nachhaltigkeitskategorie a) siehe Erläuterung 4.1. 2. Wie hoch soll der Mindestanteil der Anlagen in ökologisch nachhaltige Investitionen sein, welche im Rahmen der Vermögensverwaltung erworben werden?		4. Legen Sie auf einen Aspekt der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung) besonders grossen Wert?	
	Punkte		Punkte
☐ Kein Mindestanteil	0	☐ Keine Präferenzen (weiter mit Ziffer IV. 5.)	0
☐ 1 % bis 10 %	1	☐ Umwelt	1
☐ 11 % bis 30 %	1	☐ Soziales	1
☐ 31 % bis 50 %	1	☐ Unternehmensführung	1
☐ mehr als 50 %	1		

III. Nachhaltigkeitspräferenzen

IV. Investitionen ohne wesentlich nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen - Nachhaltigkeitskategorie c) siehe Erläuterung 4.3.

5. Ist es für Sie wichtig, dass über das Finanzinstrument, in welches Sie investieren, keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entstehen (Beispiel: über das Finanzinstrument wird in fossile Energien investiert, welche den Klimawandel beschleunigen)

Punkte

☐ Nicht wichtig (weiter mit V.)	0
☐ Wichtig, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Klima- und andere umweltbezogenen Indikatoren.	
☐ Ich toleriere aber bis zu 15 % solcher nachteiliger Indikatoren.	1
☐ Wichtig, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Indikatoren in den Bereichen «Soziales und Beschäftigung», «Achtung der Menschenrechte» und «Bekämpfung von Korruption und Bestechung».	
☐ Ich toleriere aber bis zu 15 % solcher nachteiliger Indikatoren.	1
☐ Der von mir tolerierte Anteil nachteiliger Indikatoren beträgt weniger als 15 % und zwar:	
% auf Klima- und andere umweltbezogene Indikatoren	
% auf Indikatoren in den Bereichen «Soziales und Beschäftigung», «Achtung der Menschenrechte» und «Bekämpfung von Korruption und Bestechung».	1

Gesamtbewertung (bitte Gesamtpunktzahl eintragen)

V. Auswertung der vorstehenden Angaben

Aufgrund der vorstehend erreichten Punktzahl kommen wir zu folgendem Ergebnis:

☐ 0 Punkte	Die Auswertung hat ergeben, dass die für Sie nach dem Risikobarometer als geeignet befundene Anlagestrategie umgesetzt werden kann.
☐ 1 Punkt	Die Auswertung hat ergeben, dass die für Sie nach dem Risikobarometer als geeignet befundene Anlagestrategie umgesetzt werden kann.
☐ 2 Punkte und mehr	Die von uns für Sie zunächst mit Blick auf Ihre Kenntnisse und Erfahrungen, Ihre Anlageziele und Risikogeneigntheit sowie Ihre finanziellen Verhältnisse als geeignet befundene Anlagestrategie steht bedauerlicherweise nur teilweise in Einklang mit Ihren vorgenannten Nachhaltigkeitspräferenzen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen, wenn Sie den Abschluss unserer Vermögensverwaltung mit der von uns für Sie im Übrigen als geeignet befundenen Anlagestrategie wünschen (weiter mit VI.).

VI. Informationen betreffend Nachhaltigkeitsaspekte der für Sie grundsätzlich als geeignet befundenen Anlagestrategie

Die für Sie entsprechend dem Risikobarometer ausgewählte Strategie ist darauf ausgerichtet, Nachhaltigkeitsaspekte wie folgt zu berücksichtigen:

Das Vermögen wird mehrheitlich in Anteile von Investmentfonds angelegt, die entsprechend definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische (z. B. Umwelt und Klimaschutz), soziale (z. B. Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit) und/oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung (z. B. Transparenz, Berichterstattung, Bekämpfung von Bestechung und Korruption) betreffende Kriterien («ESG Kriterien») ausgewählt werden.

Hierzu wird der Portfoliomanager mehrheitlich in solche Investmentfonds investieren, die ihrerseits ökologische und/oder soziale Ziele im Sinne von Art. 8 SFDR bewerben bzw. eine nachhaltige Investition im Sinne von Art. 9 SFDR anstreben und als solche Produkte klassifiziert sind. Mit der Vermögensverwaltung werden keine dezidierte Nachhaltigkeitsziele (PAIs) verfolgt, sondern es wird durch ein systematisches qualitatives Screening, einer ESG-Due-Diligence, angestrebt, dass die Investitionen mehrheitlich in Investmentfonds erfolgen, die sich einer klaren ESG-Strategie verpflichtet haben und diese auch tatsächlich umsetzen. Diejenigen aktiv gemanagten Zielfonds, die nicht auf kontroverse Waffen oder Verstösse gegen globale Normen prüfen, werden nicht für eine Investition in Betracht gezogen. Passive Zielfonds (z. B. ETFs oder Indexfonds), welche keine dezidiert nachhaltigen Benchmark-Indices replizieren oder als Artikel 6 gem. SFDR Richtlinie klassifiziert sind, sind von dieser Regel ausgenommen. Zielfonds mit strengeren Ausschlusskriterien schneiden bei der ESG-Due-Diligence-Prüfung besser ab und haben somit eine höhere Chance, sich für das Portfolio zu qualifizieren. Die Vermögensverwaltung verpflichtet sich zu einem Mindestanteil in der Höhe von 11 % der Anlagen in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

VII. Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen

☐ Ja, ich passe meine Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend an. Als meine massgebliche Nachhaltigkeitskategorie soll lediglich die oben genannten Kategorie b) mit einem entsprechenden Mindestanteil von 11 % als Anlage in diese Kategorie gelten.

☐ Nein, ich möchte meine Nachhaltigkeitspräferenzen nicht anpassen mit der Folge, dass ein Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Bank unterbleiben muss.

IV. Produkteröffnungsantrag

Kunde

Name

Vorname

Wichtiger Hinweis

Die FIL Fondsbank GmbH ist das zuführende Kreditinstitut in Deutschland. In dieser Eigenschaft nimmt sie die Eröffnungsunterlagen und sonstige Unterlagen von den unabhängigen Vermittlern entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und Plausibilität, erfasst die Daten des Kunden für die bank zweiplus ag und übermittelt ihr diese als Bote. Eine Prüfung der Eignung oder Angemessenheit der Anlage durch die FIL Fondsbank GmbH erfolgt nicht. Die Anbahnung von Geschäften erfolgt ausschliesslich über die von der FIL Fondsbank GmbH und der bank zweiplus ag unabhängigen Vermittler.

FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, DE-60041 Frankfurt am Main,
T (069) 7 70 60-200, F (069) 7 70 60-555

Der Kunde (die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen) beantragt vorliegend die Eröffnung eines Schweizer Vermögensdepots, über das die **bank zweiplus ag** («Bank») **nach den nachfolgend vereinbarten Anlagerichtlinien** Fondsanteile nach eigenem Ermessen für den Kunden erwirbt und/oder veräussert. Der Erwerb und die Veräusserung von Fondsanteilen erfolgt im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden unter Belastung der Gebühren gemäss dem Dokument «Schweizer Vermögensdepot, Preise und Tarife». Die für den Kunden erworbenen Fondsanteile werden in das bei der Bank geführte Schweizer Vermögensdepot eingebucht.

1. Anlagearten (für jede Anlageart ist ein separater Produkteröffnungsantrag auszufüllen)

1.1 Aufbauplan

Die Bank empfiehlt, den Aufbauplan so zu gestalten, dass das persönliche Vermögensziel spätestens mit dem 85. Lebensjahr erreicht wird.

Persönliches Vermögensziel	Eröffnungsbeitrag	Monatliche Regelsparrate	Einrichtungsgebühr
☐ EUR 25 000	EUR 2 500	EUR 125	EUR 1 250
☐ EUR 50 000	EUR 5 000	EUR 250	EUR 2 500
☐ EUR 75 000	EUR 7 500	EUR 375	EUR 3 750
☐ EUR 100 000	EUR 10 000	EUR 500	EUR 5 000
☐ Vermögensziel: EUR	EUR	EUR	EUR
(EUR 12 500 oder mindestens EUR 25 000, teilbar durch EUR 1000)	(mindestens 10 % des Vermögensziels)	(0,5 % des Vermögensziels)	(5 % des Vermögensziels)

Anstatt der monatlichen Regelsparrate wünsche ich eine individuelle Monatsrate (mindestens EUR 50): EUR

Verteilung meiner Anlage in % (Auswahl gemäss Ergebnis vom Schweizer Vermögensdepot, Risikobarometer)

Falls mehrere Anlagestrategien ausgewählt werden, beträgt das Minimum pro gewählte Anlagestrategie 10 %.

☐ 16-40 Punkte ☐ 100 % Strategie S

☐ 41-55 Punkte ☐ % Strategie S ☐ % Strategie W (Summe 100 % in ganzen Prozenten)

☐ über 55 Punkte ☐ % Strategie S ☐ % Strategie W ☐ % Strategie F (Summe 100 % in ganzen Prozenten)

Optional: Vom Eröffnungsbeitrag abweichende Investitionsstrategie für die monatliche Regelsparrate/individuelle Monatsrate

☐ 16-40 Punkte ☐ 100 % Strategie S

☐ 41-55 Punkte ☐ % Strategie S ☐ % Strategie W (Summe 100 % in ganzen Prozenten)

☐ über 55 Punkte ☐ % Strategie S ☐ % Strategie W ☐ % Strategie F (Summe 100 % in ganzen Prozenten)

Der **Eröffnungsbeitrag für den Aufbauplan** kann mit nachfolgenden Wahlmöglichkeiten geleistet werden. Die monatlichen Sparraten bzw. die individuellen Monatsraten (Sparraten) werden **zwingend per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen (Ziffer 2 bitte vollständig ausfüllen)**. Falls der Einzugsstermin nicht angekreuzt wird, erfolgt der Einzug immer per Monatsbeginn. Die Sparraten werden erst nach der Investition des Eröffnungsbeitrages investiert. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Raten auf einem unverzinslichen Konto liegen.

Der **Eröffnungsbeitrag** für den Aufbauplan wird:

☐ **vom Kunden überwiesen** (die Zahlungsinstruktionen werden dem Kunden mit der Depoteröffnungsbestätigung mitgeteilt).

Einzugsbeginn der Sparrate ☐ Monat ☐ **Einzugsstermin** ☐ Monatsbeginn ☐ Monatsmitte

oder

☐ **per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** eingezogen

Einzugsbeginn des **Eröffnungsbeitrages**:

☐ zum nächstmöglichen Termin **oder**

☐ Einzug Monat (max. 4 Monate in die Zukunft) **Einzugsstermin** ☐ Monatsbeginn ☐ Monatsmitte

Der **gewählte Einzugsstermin** gilt für den **Eröffnungsbeitrag** und die **Monatsrate**. Die erste monatliche Regelsparrate bzw. individuelle Monatsrate wird erstmalig nach Eingang des Eröffnungsbeitrages mit dem gewählten Einzugsstermin eingezogen.

oder

☐ gemäss **separatem Formular «Auftrag zum Wechsel»** soll der Eröffnungsbeitrag

☐ vom bestehenden Altdepot entnommen werden

☐ per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen (Ziffer 2 bitte vollständig ausfüllen)

☐ überwiesen werden

Wichtig: Bitten senden Sie uns das Original des «Auftrag zum Wechsel» per Post zu.

Einzugsbeginn der Sparrate ☐ Monat ☐ **Einzugsstermin** ☐ Monatsbeginn ☐ Monatsmitte

IV. Produkteröffnungsantrag

Einrichtungsgebühr Aufbauplan

- Der Kunde wurde vom Vermittler oder Vertriebspartner (beide nachfolgend «Vermittler») ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einrichtungsgebühr in Höhe von insgesamt 5 % des persönlichen Vermögensziels aus dem Eröffnungsbeitrag (einmalig 3,2 % des persönlichen Vermögensziels) und in den folgenden 12 Vertragsmonaten (jeweils 0,15 % des persönlichen Vermögensziels) aus dem Depotbestand vereinnahmt wird.
- Die Wahl einer individuellen Monatsrate (Über- oder Unterschreitung der monatlichen Regelsparrate) hat keinen Einfluss auf die Art und Höhe der vereinbarten Einrichtungsgebühr.
- Das erste Vertragsjahr beginnt mit Eingang des Eröffnungsbeitrages.
- Über das persönliche Vermögensziel hinausgehende Beiträge werden ebenfalls mit einer Einrichtungsgebühr in Höhe von 5 % abgerechnet.

1.2 Einmalanlage

Der Kunde hat die Wahl, den Anlagebetrag entweder direkt als einmalige Investition **oder** mittels Systemeinnaleinlage verteilt über 12, 24 oder 36 Monate gestaffelt zu investieren.

Einmalige Investition

Einmalige Investition des **Anlagebetrags** gemäss der vom Kunden nachfolgend gewählter Anlagestrategie

System-Einmalanlage

Der **Anlagebetrag** wird zunächst zu 100 % in die Strategie S investiert. Der dort investierte Anlagebetrag wird danach zu gleichen Teilen pro Monat während

☐ 12 Monaten ☐ 24 Monaten ☐ 36 Monaten

gemäss der vom Kunden nachfolgend gewählten Anlagestrategie systematisch umgeschichtet und investiert. Hierfür wird ein zweites Depot eröffnet.

1) Anlagebetrag	2) Einrichtungsgebühr	3) Gesamtbetrag
EUR	EUR	EUR
(Einmalanlage mindestens EUR 2 500 / System-Einnaleinlage mindestens EUR 10 000 EUR)	(5 % des Anlagebetrages)	(Summe aus Anlagebetrag und Einrichtungsgebühr)

Anlagestrategie

Verteilung meiner Anlage in % (Auswahl gemäss Ergebnis vom Schweizer Vermögensdepot, Risikobarometer)

Falls mehrere Anlagestrategien ausgewählt werden, beträgt das Minimum pro gewählte Anlagestrategie 10 % des Anlagebetrags.

☐ 16-40 Punkte	☐ 100 % Strategie S			
☐ 41-55 Punkte	☐ % Strategie S	☐ % Strategie W		(Summe 100 % in ganzen Prozenten)
☐ über 55 Punkte	☐ % Strategie S	☐ % Strategie W	☐ % Strategie F	(Summe 100 % in ganzen Prozenten)

Der Gesamtbetrag wird für die Einmalanlage und/oder System-Einmalanlage

☐ vom Kunden überwiesen (die Zahlungsinstruktionen werden dem Kunden mit der Depoteröffnungsbestätigung mitgeteilt)

oder

☐ per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen
Einzugsbeginn

☐ zum nächstmöglichen Termin **oder**

☐ Einzug Monat (max. 4 Monate in die Zukunft) **Einzugstermin** ☐ Monatsbeginn ☐ Monatsmitte

Falls keines der Felder angekreuzt ist, erfolgt der Einzug immer per Monatsbeginn.

oder

☐ gemäss **separatem Formular «Auftrag zum Wechsel»** soll der Gesamtbetrag

☐ vom bestehenden Altdpot entnommen werden

☐ per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden (Ziffer 2 bitte vollständig ausfüllen)

☐ überwiesen werden

Wichtig: Bitten senden Sie uns das Original des «Auftrag zum Wechsel» per Post zu.

2. SEPA-Lastschriftmandat zur Belastung eines Kontos in Deutschland (Zahlung in EUR)

Der Kunde beauftragt und ermächtigt hiermit die Bank bis auf schriftlichen Widerruf, den Betrag/die Beträge gemäss diesem Produkteröffnungsantrag bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos einzuziehen.

Es sind zwingend alle Felder auszufüllen

Name/Vorname des Kontoinhabers	
Verhältnis des Kunden zum Kontoinhaber falls nicht identisch	
Bankname	PLZ/Ort
IBAN	BIC/SWIFT
☒ Unterschrift des Kontozeichnungsberechtigten	

Hinweis: Gesamtbeträge können bis maximal EUR 50 000 per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Gesamtbeträge über EUR 50 000 müssen überwiesen werden. Die Zahlungsinstruktionen werden dem Kunden mit der Depoteröffnungsbestätigung mitgeteilt.

IV. Produkteröffnungsantrag

3. Vermögensverwaltungsauftrag

3.1 Der Kunde erteilt hiermit der Bank einen Vermögensverwaltungsauftrag mit Substitutionsrecht und ermächtigt die Bank, für das Schweizer Vermögensdepot unter Berücksichtigung der vom Kunden gewählten Anlagestrategie neue Anlagen zu tätigen sowie bestehende Anlagen aufzulösen. Der Vermögensverwaltungsauftrag umfasst ausschliesslich den Erwerb und die Veräusserung von Anteilen an in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfonds. Der Kunde hat die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags sowie unter Berücksichtigung des vom Kunden ausgefüllten Risikobarometers und sonstigen zu seinem persönlichen Umfeld und seiner finanziellen Situation getätigten Angaben, darf die Bank in der von ihr als zweckmässig erachteten Weise und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden Vermögensverwaltungshandlungen vornehmen.

3.2 Die Bank handelt bei Auswahl und Erwerb der Investmentfonds im besten Interesse des Kunden. Sofern die Bank sich im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit entscheidet, für mehrere Kunden ihrer Vermögensverwaltung am selben Tag Anteile desselben Investmentfonds zu erwerben, bündelt die Bank die entsprechenden Zeichnungsanträge und leitet diese gebündelt zur Ausführung an die Bank J. Safra Sarasin AG als Zwischenkommissionärin weiter. Diese erwirbt die betreffenden Investmentfondsanteile sodann bei der betreffenden Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Kunden der Bank. Die jeweiligen Investmentfonds werden durch Zwischenschaltung der Bank J. Safra Sarasin AG und der FIL Fondsbank GmbH somit direkt bei der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerten erworben.

3.3 Im Rahmen des Substitutionsrechts ist die Bank berechtigt, die Vermögensverwaltungstätigkeit ganz oder teilweise an ausgewählte Dritte auszulagern.

3.4 Sämtliche Handlungen, die die Bank im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsauftrags vornimmt, sind für den Kunden rechtlich bindend. Aus den getätigten Anlagen im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsauftrags resultierende Gewinne oder Verluste kommen ausschliesslich dem Kunden zugute bzw. sind ausschliesslich von ihm zu tragen.

3.5 Der Kunde hat die von ihm gewünschte Anlagestrategie, welche aus Sicht der Bank geeignet ist, nach der Beratung des Vermittlers selber ausgewählt.

3.6 Die der Bank unter dem Vermögensverwaltungsauftrag erteilte Vollmacht kann jederzeit von ihr niedergelegt bzw. vom Kunden widerrufen werden. Der Widerruf dieser Vollmacht muss aus Beweisgründen schriftlich erfolgen und wird erst nach Erhalt durch die Bank wirksam. Die Niederlegung bzw. der Widerruf der Vollmacht hat die Auflösung des Schweizer Vermögensdepots zur Folge. Alle bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte werden hiervon nicht berührt.

3.7 Die unter dem Vermögensverwaltungsauftrag erteilte Vollmacht erlischt weder mit dem Tod des Kunden noch bei dessen Handlungsunfähigkeit, Verschollenerklärung oder Insolvenz. Der Widerruf der Vollmacht durch einen von mehreren Erben bzw. gesetzlichen Vertreter bringt die Vollmacht zum Erlöschen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe bzw. gesetzlicher Vertreter des Kunden ausweist.

3.8 Die Bank behält sich vor, von der Vollmacht abgedeckte Auskünfte und Informationen nur dann zu erteilen, wenn Ermächtigungs- oder legitimierende Dokumente und/oder schriftliche Einverständniserklärungen seitens der Erben bzw. Vertreter des Kunden beigebracht werden.

3.9 Für die Verwaltungstätigkeit berechnet die Bank neben den banküblichen Gebühren, Spesen und Provisionen für Transaktionen und Depotführung eine gesonderte Verwaltungsgebühr, deren Berechnungsbasis auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals beruht. Der

Kunde ermächtigt die Bank, die Verwaltungsgebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vermögensverwaltungsauftrag entstehen, seinem Depot zu belasten.

4. Risikohinweise

4.1 Angaben der Bank zum bisherigen Anlageerfolg stellen keinen Hinweis auf künftige Erfolgsaussichten dar. Die Bank kann unter keinen Umständen einen Gewinn versprechen oder den Kunden gegen Verluste absichern. Investitionen in Anlagen mit erhöhtem Renditepotenzial (wie z. B. Aktienfonds) sind zudem mit grösseren Risiken verbunden als Investitionen in Anlagen mit geringerem Renditepotenzial (wie z. B. Obligationenfonds).

4.2 Die Bank geht davon aus, dass der Kunde durch den Vermittler über die Merkmale und Risiken des Schweizer Vermögensdepots und der darin enthaltenen Anlagen aufgeklärt worden ist, sowie insbesondere darüber, dass sich der Wert von Anlagen, unabhängig von den Ergebnissen in der Vergangenheit, nach oben wie nach unten bewegen kann, und dass Anlagen in Fremdwährungen zusätzliche Risiken enthalten. Die Anlagestrategie für den Kunden ist unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. Liquiditätsreserven), seiner Erfahrungen und Kenntnisse in Wertpapiergeschäften sowie seiner Anlageziele und Risikobereitschaft gewählt worden. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde in diesem Zusammenhang durch seinen Vermittler über die Gebühren des Schweizer Vermögensdepots und die Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds» informiert worden ist. Die Broschüre kann bei der Bank jederzeit kostenlos angefordert werden.

V. Empfangsbekenntnis, Schlusserklärung, Unterschriften

Empfangsbekenntnis für erhaltene Unterlagen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement sowie produktspezifische Spezialbedingungen.

Der Kunde bestätigt, die folgenden Unterlagen

- Vorvertragliche Informationen gemäss Art. 246b § 1 Abs. 1, § 2 EGBGB;
- Widerrufsbelehrung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement und Information zum Datenschutz;
- Information der Schweizerischen Bankiervereinigung «Nachrichtenlose Vermögen»;
- separates Informationsblatt mit Vermittlerangaben;
- Ex ante Kostenausweis;

erhalten bzw. heruntergeladen und gespeichert zu haben.

- Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds»;
- Spezialbedingungen für das Schweizer Vermögensdepot;
- Schweizer Vermögensdepot, Preise und Tarife;
- Schweizer Vermögensdepot, Risikobarometer
- Schweizer Vermögensdepot, Nachhaltigkeitspräferenzen und
- Persönliches Eröffnungsdokument Schweizer Vermögensdepot

Ort/Datum	X Unterschrift Kunde
-----------	-------------------------

Schlusserklärung

Der Kunde beantragt hiermit die Eröffnung einer Konto- Depot- beziehung sowie des Produkts «Schweizer Vermögensdepot» bei der bank zweiplus ag gemäss Ziffer I. und IV. dieses persönlichen Eröffnungsdokuments. Für die Verwaltung des Schweizer Vermögensdepots erteilt der Kunde hiermit eine Vermögensverwaltungsvollmacht an die bank zweiplus ag gemäss Ziffer IV. dieses persönlichen Eröffnungsdokuments.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass dieser diese Schlusserklärung erst **nach sorgfältiger** Prüfung unterschreiben sollte. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement sowie die Spezialbedingungen für das Schweizer Vermögensdepot. Vereinbarungen des Kunden mit dem Vermittler in Bezug auf Beratungsleistungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement vor. Diejenigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement, welche von einer Anlage-

beratung, einer Aufklärung oder einer sonstigen Aktivität bzw. Nichtaktivität des Vermittlers ausgehen, gelten als abbedungen, falls diesbezügliche Vereinbarungen des Kunden mit dem Vermittler bestehen. Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank mit ihm auch per Telefon, Telefax und/oder E-Mail kommunizieren kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Angaben, die im Rahmen dieses persönlichen Eröffnungsdokuments gemacht werden, richtig, vollständig und aktuell sein müssen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung die aktuellen Standortdaten über das zur elektronischen Unterschrift eingesetzte mobile Endgerät an die Bank übermittelt werden können und die Bank diese Datenauswerten kann. Dies gilt nur beim Einsatz der elektronischen Unterschrift. Der Kunde verpflichtet sich die Bank unverzüglich zu informieren, wenn sich die im Risikoprofil und/oder Nachhal-

tigkeitsprofil gemachten Angaben ändern.

Die FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, DE-61476 Kronberg im Taunus, ist das zuführende Kreditinstitut. In dieser Eigenschaft nimmt sie die Eröffnungsunterlagen und sonstige Unterlagen von den unabhängigen Vermittlern entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und Plausibilität, erfasst die Daten des Kunden für die Bank und übermittelt ihr diese als Bote. Die Anbahnung von Geschäften erfolgt ausschliesslich über die von der FIL Fondsbank GmbH und der Bank unabhängigen Vermittler.

Verträge zwischen dem Kunden und der Bank bedürfen der Schriftform. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Bank den Eröffnungsantrag annimmt.

Der Unterzeichner erklärt sich mit allen Vertragsbestandteilen I. bis V. sowie den Beilagen VI. einverstanden.

Ort/Datum	X Unterschrift Kunde
-----------	-------------------------

Erklärung zur Identifikation des Kunden und Bestätigung des Vermittlers

Ich, der nachfolgend genannte Vermittler, bestätige, falls die Identifizierung des Kunden durch mich erfolgt ist, dass ich die Identität des Kunden anhand eines nicht abgelaufenen amtlichen Ausweises im Original geprüft habe (die Kopie resp. das Foto für den elektronischen Antrag des amtlichen Ausweises liegt diesem Antrag bei), und dass die Unterschrift auf dem Eröffnungsantrag vom Kunden selbst stammt. Ich, der nachfolgend genannte Vermittler, bestätige die vom Kunden in die-

sem Dokument gemachten Angaben auf ihre Plausibilität und die vom Kunden übersandten Dokumente auf ihre Vollständigkeit geprüft zu haben und den Kunden über die Information der Schweizerischen Bankiervereinigung «Nachrichtenlose Vermögen» orientiert zu haben.

Des Weiteren bestätige ich, den Kunden über sämtliche Kosten, Gebühren, Merkmale und Risiken des Schweizer Vermögensdepot und die darin enthaltenen Anlagen vollumfänglich aufge-

klärt und über die Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds» informiert zu haben.

Ich bestätige, dass ich die in diesem Antrag unter «Empfangsbekenntnis für erhaltene Unterlagen» genannten Dokumente Kunden vor dessen Unterzeichnung auf einem dauerhaften Datenträger ausgehändigt habe.

Name/Vorname Vermittler	Name Delegierter	Stempel/Nennung Vermittler/Delegierter (Stempel nur bei gedrucktem Exemplar notwendig. Angabe/Nennung Vermittler/Delegierter bei elektronischer Version notwendig).
Vermittler-Nr.	Antrags-Nr.	
Ort/Datum	Unterschrift Vermittler	Stempel/Nennung Vertriebszentrale/Pool (Stempel nur bei gedrucktem Exemplar notwendig. Angabe/Nennung Vertriebszentrale/Pool bei elektronischer Version notwendig).

Vollmacht

Kunden-Nr.

Vollmachtgeber/in

Name	Geburtsdatum
Vorname	Telefon
Strasse/Nr.	Telefax
PLZ/Ort	E-Mail
Land	

Bevollmächtigte/r

☐ Herr ☐ Frau

Name	Geburtsdatum
Vorname	Geburtsland
Strasse/Nr.	Staatsangehörigkeit
PLZ/Ort	Zweite Staatsangehörigkeit ¹
Land	Telefon
E-Mail	Mobile

¹ falls vorhanden

Die bank zweiplus ag («Bank») ist gesetzlich verpflichtet, die Angaben des/der Bevollmächtigten festzuhalten. Sie wird deshalb diese Daten speichern. Änderungen der gemachten Angaben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere die Mobile-Nummer.

Bitte schildern Sie Ihr Verhältnis (familiäres, geschäftliches) zum Bevollmächtigten

Der/Die Vollmachtgeber/in («Vollmachtgeber») ermächtigt hiermit den/die Bevollmächtigte/n («Bevollmächtigter»), den Vollmachtgeber gegenüber der Bank in allen Rechtshandlungen, die sich auf die oben aufgeführte Kunden-Nummer beziehen, ohne Einschränkungen rechtsgültig zu vertreten. Der Bevollmächtigte kann auch zu eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter Bezüge tätigen und Produkte/Dienstleistungen unter der oben aufgeführten Kunden-Nummer eröffnen oder saldieren. Die Bank kann die Bevollmächtigung für spezielle Geschäftsarten von der Unterzeichnung separater Vollmachten abhängig machen.

Die Vollmacht erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Insolvenz des Vollmachtgebers. Der Bevollmächtigte ist sich bewusst, dass er nach dem Tod des Vollmachtgebers die Interessen dessen Erben zu wahren und deren Instruktionen einzuholen hat und den Erben gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die Bank behält sich vor, Rechtshandlungen des Bevollmächtigten von der Beibringung von legitimierenden Dokumenten und/oder schriftlicher Einverständniserklärungen seitens der Erben bzw. Vertreter des Vollmachtgebers abhängig zu machen. Ein Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber, seine Vertreter oder einzelne seiner

Erben ist jederzeit möglich. Weitere Vollmachten werden vom Widerruf dieser Vollmacht nicht betroffen.

Wichtiger Hinweis: Die Bank ist gehalten, Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten zu prüfen. Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass die Bank diese **Vollmacht nur honoriert, wenn** die unter «Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten» ermittelte **Gesamtpunktzahl** (siehe unten) **mindestens 15 Punkte beträgt**. Beträgt die Gesamtpunktzahl weniger als 15 Punkte, kann der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber nicht gegenüber der Bank vertreten.

Die folgenden Fragen sind **zwingend** durch den Bevollmächtigten zu beantworten (siehe «wichtige Hinweise» auf dieser Seite).

Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten

1. Ich habe folgende Kenntnisse zu der Funktionsweise einer Vermögensverwaltung: ☐ Ich kenne die Funktionsweise einer Vermögensverwaltung nicht. Punkte 0 ☐ Ich kenne die Funktionsweise der Vermögensverwaltung und ihre Charakteristika. 8 2. Ich habe folgende Erfahrung zu der Funktionsweise einer Vermögensverwaltung: ☐ Ich habe keine Erfahrung mit einer Vermögensverwaltung. 0 ☐ Ich habe Erfahrung mit der Vermögensverwaltung (als Inhaber und/oder Bevollmächtigter). 8 3. Ich habe folgende Kenntnisse in der Anlage von Aktien(-fonds), Direktbeteiligungen oder Finanzinnovationen: ☐ Ich habe keine Kenntnisse in diesen Anlageformen. 0 ☐ Ich habe wenige Kenntnisse in diesen Anlageformen. 5 ☐ Ich habe Kenntnisse in diesen Anlageformen. 8 ☐ Ich habe umfassende Kenntnisse in diesen Anlageformen. 10	4. Ich habe folgende Erfahrung in der Anlage von Aktien(-fonds), Direktbeteiligungen oder Finanzinnovationen: ☐ keine Erfahrung. 0 ☐ 0 - 3 Jahre. 5 ☐ 3 - 10 Jahre. 8 ☐ mehr als 10 Jahre. 10 5. Ich habe folgende Kenntnisse in der Anlage von Renten(-fonds): ☐ Ich habe keine Kenntnisse in diesen Anlageformen. 0 ☐ Ich habe wenige Kenntnisse in diesen Anlageformen. 5 ☐ Ich habe Kenntnisse in diesen Anlageformen. 8 ☐ Ich habe umfassende Kenntnisse in diesen Anlageformen. 10 6. Ich habe folgende Erfahrung in der Anlage von Renten(-fonds): ☐ keine Erfahrung. 0 ☐ 0 - 3 Jahre. 5 ☐ 3 - 10 Jahre. 8 ☐ mehr als 10 Jahre. 10 Gesamtpunktzahl (bitte Ergebnis eintragen) 0
--	---

Die Kopie (resp. das Foto für den elektronischen Antrag) eines amtlichen Ausweises (Reisepass oder Personalausweis) des Bevollmächtigten ist dieser Vollmacht beizulegen.

Ort/Datum	X Unterschrift Bevollmächtigter
Ort/Datum	X Unterschrift Vollmachtgeber

bank zweiplus ag, Postfach, CH-8048 Zürich
www.bankzweiplus.ch/produkte-deutschland

e-banking Vollmacht

Kunden-Nr. _____

Der Kunde bevollmächtigt hiermit die unten aufgeführte Person («Bevollmächtigter») für die Nutzung des von der bank zweiplus ag («Bank») angebotenen e-banking für sämtliche unter der oben bezeichneten Kunden-Nr. gegenwärtig und zukünftig geführten Konten/Depots im Namen und auf Rechnung des Kunden.

Kunde	
Bevollmächtigter ☐ Herr ☐ Frau	
Name	Vorname
Mobile (SMS-Login)	

Dauernde Wohnadresse/Domizil des Bevollmächtigten (kein Postfach, keine c/o Adresse)

Strasse/Nr.	Geburtsdatum
PLZ/Ort	Geburtsland
Land	Telefon privat
Staatsangehörigkeit	Telefon Geschäft
Zweite Staatsangehörigkeit	
Sprache ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Italienisch ☐ Englisch	

In welchem Verhältnis (familiäres, geschäftliches etc.) steht der Kunde zum Bevollmächtigten?

☐ Der Bevollmächtigte verfügt bereits über einen e-banking Zugang und wünscht, dass die vorliegende e-banking Vollmacht, sofern technisch möglich, über die gleichen Legitimationsmerkmale geschlüsselt wird.

Benutzeridentifikations-Nummer _____

Der Kunde und der Bevollmächtigte (gemeinsam «die Unterzeichnenden») nehmen zur Kenntnis, dass das e-banking erst mit der Anerkennung der **e-banking Bestimmungen** durch den Bevollmächtigten im Rahmen des ersten Login Prozesses aktiviert wird, und dass nach Aktivierung des e-banking Bankbelege und Auszüge nicht mehr postalisch, sondern elektronisch im e-banking zugestellt werden.

Die **Identifikation** des Bevollmächtigten erfolgt bei der Benutzung des e-banking **durch Selbstlegitimation** mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale (Benutzeridentifikations-Nummer, Passwort, SMS-Zugangscode) des Bevollmächtigten. Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle Transaktionen, welche auf den unter der oben bezeichneten Kunden-Nr. geführten Konten/Depots verbucht werden, sofern diese in Verbindung mit den Legitimationsmerkmalen des Bevollmächtigten getätigt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Transaktionen, welche

unter missbräuchlicher oder fehlerhafter Verwendung der Legitimationsmerkmale des Bevollmächtigten zustande kommen.

Der Bevollmächtigte bewahrt die Legitimationsmerkmale getrennt voneinander auf. Eine Weitergabe oder Offenlegung der Legitimationsmerkmale durch den Bevollmächtigten ist nicht gestattet. Haben die Unterzeichnenden Grund zur Annahme, dass **unberechtigte Drittpersonen** Kenntnis der Legitimationsmerkmale erhalten haben, kontaktieren sie unverzüglich die Bank.

Die Unterzeichnenden bestätigen ausdrücklich, dass sie auf eine persönliche Beratung durch die Bank verzichten, und dass sie die Risiken der Transaktionen, welche der Bevollmächtigte über e-banking tätigen möchte, kennen. Der Kunde bestätigt zudem, dass er die aus solchen Transaktionen möglicherweise resultierenden Verluste zu tragen bereit und in der Lage ist. Er

entbindet die Bank von der Durchführung diesbezüglicher Prüfungen sowie von der Haftung für einen allfälligen daraus oder aus den Transaktionen resultierenden Schaden.

Das e-banking wird über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Zwar werden die Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Ein Widerruf der vorliegenden Vollmacht hat nicht automatisch den Widerruf einer anderen zugunsten des Bevollmächtigten ausgestellten Vollmacht zur Folge, wie auch ein Widerruf einer anderen Vollmacht nicht automatisch den Widerruf der vorliegenden Vollmacht bewirkt.

Empfangsbestätigung

Der Kunde bestätigt, die e-banking Bestimmungen erhalten zu haben und damit in allen Teilen einverstanden zu sein.

Die Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Führerausweis CH im Kreditkartenformat, Aufenthaltsbewilligung B oder C) jedes Bevollmächtigten ist der Bank vorzulegen.

Ort/Datum	X Unterschrift Bevollmächtigter
Ort/Datum	X Unterschrift Kunde

VI. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.1.2018

1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einstufung als Privatkunde

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank»). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen das Depotreglement, produktspezifische Spezialbedingungen, sonstige Vertragsdokumente, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankiervereinigung und die deutschen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Im Übrigen gelten für Börsen-, Devisen- und Waren-geschäfte die jeweiligen Platzsuzanzen.

1.2 Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen sowie sonstiger Vertragsdokumente vor. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen, weiterer Vertragsdokumente sowie von Zinsen, Gebühren, Tarife und Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. e-banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3 Die Bank stellt alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein.

2. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

2.1 Zinsen und Kosten (Entgelte und Auslagen) richten sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Spezialbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet. Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Die Höhe der Zinsen, Gebühren und Tarife für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes angegebenen Zinsen, Gebühren und Tarife. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

2.3 Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie in eigenem Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Massgabe der gesetzlichen Regelung erhoben. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.4 Kündigt der Kunde eine Spareinlage aus Anlass einer von der Bank vorgenommenen Zinsanpassung nach Ziffer 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und kann er aufgrund der einzuhaltenden Kündigungsfristen nicht sofort über die Spareinlage verfügen, erfolgt die Verzinsung zu den jeweils aktuellen Zinssätzen gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes.

3. Kontokorrentverkehr

3.1 Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Kommissionen, Spesen, Auslagen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Es gelten die Informationen gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes.

3.2 Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungsweise Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Diese Regelungen gelten analog für Weisungen zur Verfügung über Bucheffekten. Darüber hinaus sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich zustimmt.

3.3 Anlagen in Fremdwährungen sind mit Wechselkursrisiken verbunden. Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonto erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden im Lande der Währung eine Gutschrift bei ihrer Niederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, ist die Bank berechtigt, die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutzuschreiben oder zu belasten.

3.4 Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Art wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsschluss belastet werden, vom Kunden nachträglich einzufordern. Schreibt die Bank dem Kunden auf dessen Konto einen Betrag mit dem Vermerk «Eingang vorbehalten» gut, kann sie die Gutschrift rückgängig machen, sofern der Betrag nicht eingeht.

3.5 Bei Verfügungen über das Konto, die nicht durch ein entsprechendes Guthaben gedeckt sind, werden dem Kunden Sollzinsen auf dem in Anspruch genommenen Überziehungsbetrag gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes berechnet. Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Sollzinsen werden zum Ende des Kalenderjahres fällig und dem Konto belastet.

3.6 Die Bank ist berechtigt, Fehlbuchungen zu stornieren. Bezüglich der Stornierung einer Belastung oder einer Gutschrift von Bucheffekten auf einem Effektenkonto gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden/Form der Aufträge

4.1 Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Kunde, der Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz (GwG); SR 955.0) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie des Erlöschens oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht), unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

4.2 «Politisch exponierte Person»/«Funktionsträger»

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank anzuzeigen, wenn er, der wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte oder Zeichnungsberechtigte zum Kreis der politisch exponierten Personen oder Funktionsträger gehören oder den Status einer politisch exponierten Person oder eines Funktionsträgers erlangen sollte. Bei einer politisch exponierten Person oder einem Funktionsträger handelt es sich insbesondere um eine natürliche Person, die im In- oder Ausland eine wichtige politische, öffentliche, richterliche oder militärische Funktion, eine hochrangige Funktion in einem supranationalen Gebilde

oder einem internationalen Sportverband ausübt oder ausgeübt hat, ein Familienmitglied dieser Person, eine dieser Person bekanntermaassen nahestehende Person, oder eine andere Person, die eine genügend enge soziale oder geschäftliche Beziehung zu dieser Person aufweist.

4.3 Unzustellbare Post

Der Kunde teilt der Bank Adressänderungen umgehend schriftlich mit. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, muss die Bank unter Berücksichtigung des Einzelfalls Adressnachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrechtzuerhalten, und übersteigen diese Adressnachforschungen im Umfang die Nachforschungspflicht der Bank, werden diese Aufwendungen nach Massgabe des Dokuments «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes – zuzüglich möglicher Drittkosten, die der Bank in Rechnung gestellt werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Falls der Kunde nicht mehr unter der von ihm letzten bekanntgegebenen Adresse erreichbar sein sollte, übernimmt die Bank keine Gewähr für die Zustellung von Unterlagen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

4.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Konto- bzw. Depot-Nr., ISIN, Währung und der Bankverbindung (Girokontonummer, Bankleitzahl, IBAN und BIC), zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Bank (z. B. zum Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurücküberweisen, von der aus der Betrag an die Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

4.5 Form der Aufträge und Mitteilungen

Aufträge und Mitteilungen sind in schriftlicher Form bei der Bank einzureichen. Aufträge und Mitteilungen können auch in anderer Form (z. B. via Internet oder telefonisch) eingereicht werden, sofern die Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Kunde die entsprechenden Bedingungen anerkennt hat.

4.6 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmässig erteilten Aufträgen muss dies ausserhalb des Formulars erfolgen.

4.7 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Konto- bzw. Depotabrechnungen, Depot- und Ertragsnisaufstellungen, sonstige Zusätze und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.

4.8 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

5. Nachrichtenlosigkeit

Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden bankintern zentral zu erfassen sowie speziell zu markieren, um sie der SIX SIS AG melden zu können. Dies kann die Bank auch entgegen anders lautender Instruktionen des Kunden tun. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden.

VI. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.1.2018

Die Bank ist berechtigt, nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, aufzulösen.

6. Mitteilungen

6.1 Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

6.2 Massgebliche Sprache für Mitteilungen, die gesamte Kommunikation sowie für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

7. Gesprächsaufzeichnung

Die Bank kann Telefongespräche zu Beweis Zwecken aufzeichnen und speichern. Vor der jeweiligen Aufzeichnung wird mit einer Bandansage darauf hingewiesen. Der Kunde willigt hiermit jederzeit widerruflich in die Aufzeichnung der Telefongespräche zu diesem Zwecke ein.

8. Unterschrifts- und Legitimationsprüfung

Verfügungsberechtigt über die Vermögenswerte ist der im Eröffnungsantrag genannte Antragsteller bzw. Kunde. Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

9. Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

9.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Spezialbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

9.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet. Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

9.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

10. Verantwortung für Anlageentscheide

Die Aufgabe der Bank beschränkt sich grundsätzlich auf die getreue und sorgfältige Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge. Die Bank erbringt in der Regel keine Anlageberatung, sondern führt – vorbehaltlich eines etwaig gesondert schriftlich erteilten Vermögensverwaltungsauftrages – lediglich die vom Kunden oder seinem Finanzberater erteilten Aufträge aus und übernimmt damit eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only). Die allgemeinen Anlageempfehlungen der Bank erfolgen mehrheitlich gestützt auf ihre Anlagepolitik und richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten. Eine die individuellen Verhältnisse des Kunden berücksichtigende Beratung erfolgt nicht durch die Bank, sondern durch den jeweiligen Finanzberater des Kunden. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Finanzberater erteilten Anlageempfehlungen. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend die Anlage seiner Vermögenswerte, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der bei der Bank kostenlos zu beziehenden Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Anlagen angemessen für den Kunden sind, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nur dann vor, wenn dies in den anwendbaren Spezialbedingungen oder

in sonstiger Form ausreichend vereinbart wurde. Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesentliche Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

11. Pfand- und Verrechnungsrecht/Zurückbehaltungsrechte

11.1 Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen Bucheffekten, Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen nebst entsprechenden Ertragsnachweisen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig aus der bankmässigen Geschäftsverbindung in dem Depot des Kunden oder anderswo verwahrt werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmässigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

11.2 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller fälligen und nicht fälligen, bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmässigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

11.3 Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Massgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

11.4 Erfolgt die Rückzahlung einer Schuld oder die Anschaffung von Deckung oder Nachdeckung nicht fristgerecht, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Pfänder ganz oder teilweise, sofort oder später, auch vor etwaigen Terminen verkaufen oder anderweitig verwerten sowie durch Leerverkauf entstandene Positionen durch Rückkauf glattstellen.

11.5 Überdies ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Forderungen des Kunden, ob sich diese auf Geld (unabhängig von der Währung), Sachen oder Rechte aller Art beziehen, jederzeit ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Sofern Bucheffekten nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank mit der Anerkennung dieser Bestimmungen verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät. Die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte auch durch Selbsteintritt zu den üblichen Marktkonditionen übernehmen.

11.6 Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmässigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht. Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmassstab als der realisierbare Wert oder eine andere Deckungsgrenze bestimmt, so ist dies möglich.

11.7 Bei der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen bei einem Zwischen-, Unter- oder Zentralverwahrer («Drittverwahrer») mit Sitz in der Schweiz haben diese Einheiten (ohne Zustimmung der Kunden) aufgrund der Schweizer Rechtsvorschriften keine Pfandrechte, Aufrechnungsbezüge oder Zurückbehaltungsrechte an diesen Werten zur Verwahrung anvertrauten Werten des Kunden. Eine Ausnahme hiervon bildet das gesetzliche Rückbehaltungs- und Verwertungsrecht. Hiernach dürfen Drittverwahrer mit Sitz in der Schweiz Zurückbehaltungs- und Verwertungsrechte an diesen Werten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen oder aus Vorleistungen des Drittverwahrers für den Erwerb derselben ergeben.

11.8 Sofern im Rahmen der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen von Kunden der Bank Drittverwahrer mit Sitz in der EU/dem EWR eingebunden werden, gilt aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Einlieferer und dem betreffenden Drittverwahrer, dass Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Kundenbeständen

nur wegen solcher Forderungen geltend gemacht werden können, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

12. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

12.1 Kundendaten

Um eine bestmögliche Betreuung des Kunden zu ermöglichen, hat der Kunde die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank berücksichtigt die persönliche und finanzielle Situation des Kunden lediglich dann, wenn sie eine Vermögensverwaltung erbringt und auch nur in dem Umfang, wie sie ihr vom Kunden im Eröffnungsantrag und produktspezifischen Risikobarometer dargelegt worden ist. Es obliegt dem Kunden, die Bank über entsprechende Veränderungen zu informieren. Erfolgt keine Information über solche Veränderungen und sind solche Veränderungen aus Sicht der Bank nicht erkennbar, darf die Bank von der Aktualität der letzten ihr vom Kunden gemachten Angaben ausgehen.

12.2 Übermittlung von Kundendaten

Der Kunde sowie ein für ihn etwaig handelnder gesetzlicher oder vertraglicher Vertreter ist damit einverstanden, dass die Bank personenbezogene Daten des Kunden zur Datenverarbeitung und Datennutzung übermittelt, soweit dies für die Durchführung und Abrechnung der von im Auftrag des Kunden durch die Bank ausgeführten Wertpapiergeschäften erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen übermittelt werden. Dies umfasst: Personalien (d. h. Name, Anschrift, vergleichbare Daten), Statusdaten des Depots/Kontos, Abrechnungsdaten (d. h. Orderbetrag, Ausführungsbetrag) sowie vergleichbare Daten. Der Kunde befreit die Bank von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses, soweit dies für die Durchführung und Abrechnung von im Auftrag des Kunden durch die Bank ausgeführten Wertpapiergeschäften erforderlich ist.

12.3 Nutzung der Kommunikationsdaten des Kunden

Der Kunde willigt in die Nutzung seiner Telefon- und Mobilnummer sowie seiner E-Mail-Adresse durch die Bank zu Zwecken der Mitteilung werblicher Informationen über Dienst- und Serviceleistungen, Produkte und Angebote (sowie des Newsletters) der Bank ein.

12.4 Datenverwendung und Datennutzung

Das Einverständnis des Kunden hinsichtlich Datenverwendung und Datennutzung erfolgt freiwillig. Der Datenverwendung und Datennutzung kann der Kunde jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei einem Widerspruch die Bank mitunter in keine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eintreten wird. Wird der Widerspruch zu einem späteren Zeitpunkt erhoben, so kann die Bank die Geschäftsbeziehung kündigen. Ein Einverständnis des Kunden ist nicht erforderlich, sofern die Datenverwendung oder Datennutzung infolge Beachtung rechtlicher Anforderungen oder höherwertiger Interessen von der Bank oder Dritten erfolgt.

12.5 Auskunft und Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, die Finanzberater bzw. die externen Vermögensverwalter, deren Berater- bzw. Vermögensverwaltungsorganisationen sowie der von diesen zur Verarbeitung ihrer Geschäfte beizugezogenen Dienstleister und Substituten («Datenempfänger») über sämtliche Kundendaten (insbesondere Name, Anschrift, Vorhandensein einer Geschäftsbeziehung, Investitionsstrategie, bei Bedarf auch sämtliche weiteren Angaben aus dem Eröffnungsantrag sowie aktuelle Konto- und Depotdaten und Anlage- und Produktentscheidungen) zu informieren und entsprechende Daten an diese zu übermitteln, um eine für den Kunden optimierte Kundenberatung zu erbringen und die laufende Kundenpflege zu ermöglichen. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen der Datenempfänger gilt diese Ermächtigung auch bezüglich deren Rechtsnachfolger. Die Datenempfänger sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem sachfremden Zusammenhang zu verwenden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die Datenempfänger entstanden sind. Da die Bank den Datenempfängern die Kundendaten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) zur Verfügung stellt, werden diese Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich der Sender und der Datenempfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Datenempfänger. Diese können auch von Dritten ge-

VI. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.1.2018

lesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Datenempfänger ist deshalb für einen Dritten möglich. Der Schutz des Bankkündengeheimnisses und des Datenschutzes kann insofern nicht gewährleistet werden.

12.6 Datenverarbeitung

Mit Begründung und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung und um die Bearbeitung von Kundenaufträgen entsprechend dem Bedarf und den Anforderungen des Kunden auszugestalten und weiter zu verbessern, erhebt, verarbeitet und nutzt die Bank (i) die bei Begründung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden mitgeteilten Daten (Name, Anschrift, Investitionsstrategie und weitere Daten aus dem Eröffnungsantrag), (ii) die Anlage- und Produktentscheidungen sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotwertbewegungen sowie Depotstrukturen des einzelnen Kunden. Insbesondere wird die Bank die vorgenannten Personendaten und Kundenprofile zu folgenden Zwecken verwenden: (i) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Geldwäscheprevention), (ii) Pflege der Kundenbeziehung insbesondere mit Bezug auf die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen und Investitionen in Produkte und Anlagen durch die Kunden einschliesslich eines personenbezogenen Nutzungsprofils, und (iii) Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen und des Privatkundengeschäfts der Bank. Das Einverständnis des Kunden bzw. Antragstellers mit der Datenverarbeitung erfasst auch die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten durch und an die zuführende Vertriebs- bzw. Beraterorganisation, deren angeordneten Untervertriebsorganisationen und durch die FIL Fondsbank GmbH, insoweit diese ausschliesslich im Rahmen ihrer Tätigkeit, wie in den Produktbroschüren und dem dazugehörigen Produkteröffnungsantrag beschrieben, erfolgt und dies für die Begründung und/oder Unterhaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist oder der optimierten Kundenberatung oder laufenden Kundenpflege dient.

12.7 Übermittlung von Daten an andere Dritte und weitere Datenverarbeitung/Geldwäsche

Die Bank ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen verpflichtet, personenbezogene Daten des Kunden, insbesondere Namen, Adresse und IBAN- oder Kontonummer den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie z. B. Swiss Interbank Clearing), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt zu geben. Auch bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Wertschriftenverkehr sowie bei anderen Transaktionen, die über BIC/SWIFT abgewickelt werden, haben Schweizer Banken den involvierten in- und ausländischen Banken, Zentralverwahren und Systembetreibern den Namen, die Adresse und die IBAN- Konto-, resp. Depotnummer des endbegünstigten Depotinhabers, des Inhabers von Wertschriften, des eingetragenen Aktionärs oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Parteien zu melden.

12.8 Die Bank ist berechtigt und gegebenenfalls nach dem Recht oder nach den Vorschriften verschiedener Länder verpflichtet, bei Anlagen, die im betreffenden Land getätigt werden, den zuständigen Behörden, Gerichten oder (soweit eine gesetzliche Anforderung besteht) Anbietern von Produkten auf deren Verlangen sämtliche Einzelheiten, insbesondere den Namen und Vornamen des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wertschriften sowie weitere personenbezogene Kundendaten (insbesondere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten), mitzuteilen. Ferner können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe von Daten an Behörden und andere Dritte verlangen. Hierdurch können Daten ins Ausland gelangen und sind somit nicht mehr vom schweizerischen bzw. deutschen Recht – insbesondere dem Datenschutzgesetz – geschützt, sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht. Zusätzliche Informationen können auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA; www.finma.ch) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin; www.bafin.de) abgerufen oder bei der Bank bestellt werden.

13. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

13.1 Die Bank ist berechtigt, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Wertschriftenabwicklung, IT) ganz oder teilweise an Dritte auszulagern bzw. von diesen erbringen zu lassen. Dabei be-

achtet die Bank die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsorganisation. Die Bank stellt sicher, dass im Falle der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen das Bankkündengeheimnis und der Datenschutz bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen gewahrt bleiben, indem namentlich die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen werden. Auskunfts- und Berichtigungsersuchen nach Datenschutzgesetz sind schriftlich an die Bank zu richten. Ausgelagert werden insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Internen Revision sowie im Printbereich. Sofern die Bank von der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen Gebrauch macht, kommt diese damit ihren originären Vertragsverpflichtungen nach, sofern sie die Auslagerung im eigenen Namen, ordnungsgemäss und rechtzeitig veranlasst hat. Bei wesentlichen Auslagerungen stehen der Bank gegenüber dem Auslagerungsunternehmen zudem fortlaufende Kontroll-, Zugriffs- und Informationsrechte zu.

13.2 Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen haftet die Bank für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bedient sich die Bank bei der Durchführung der Verwaltungsaufträge Dritter, haftet sie nur für Auswahlverschulden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes oder des Betriebes des Dritten in Folge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder in Folge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch die Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten.

14. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag in der Schweiz oder Deutschland gleichgestellt.

15. Gebühren

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach ihrem jeweils geltenden Tarif, welche sich aus dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes ergeben und über welche die Bank den Kunden vor Vertragsabschluss informiert. Die Bank stellt dem Kunden sämtliche aktuellen Informationen rechtzeitig kostenlos zur Verfügung. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Im Falle der Änderung von Tarifen gilt Ziffer 18.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

16. Interessenkonflikte

Die Bank hat sich für den Umgang mit Interessenkonflikten interne Grundsätze gegeben, welche der Identifizierung, dem Management und der Offenlegung von Interessenkonflikten dienen; dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermeidung solcher Konflikte, und nur wenn sich diese wirtschaftlich sinnvoll nicht vermeiden lassen, erfolgt die Offenlegung gegenüber dem Kunden. Weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen werden dem Kunden auf Nachfrage mitgeteilt.

17. Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied des schweizerischen Vereins esisuisse (www.esisuisse.ch), welcher sicherstellt, dass Kunden einer zahlungsunfähigen Bank ihre bis zum Gesamtwert von maximal CHF 100 000 pro Einleger gesicherten Einlagen innerhalb eines Monats ausbezahlt erhalten.

18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

18.1 Kündigungsrecht des Kunden

a) Jederzeitiges Kündigungsrecht: Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

b) Kündigung aus wichtigem Grund: Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

c) Gesetzliche Kündigungsrechte: Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

18.2 Kündigungsrecht der Bank

a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist: Die Bank kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

b) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist: Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

c) Abwicklung nach einer Kündigung: Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

19. Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderer Bedingungen

Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen oder sonstiger Vertragsdokumente ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

20. Aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Schweizerischen Bankenombudsmann anzurufen. Näheres regelt die «Verfahrensordnung für den Schweizerischen Bankenombudsmann», die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an Schweizerischer Bankenombudsmann, Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich, zu richten.

21. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen grundsätzlich dem deutschen Recht. Ausnahmen bestehen, soweit zwingend schweizerisches Recht anwendbar ist (z. B. schweizerisches Bankkündengeheimnis oder sachenrechtliche Ansprüche in Bezug auf in der Schweiz belegene bzw. verwahrte oder verbuchte Wertpapiere, die dem schweizerischen Bucheffektengesetz unterliegen).

22. Zuständige Aufsichtsbehörde

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern.

VI. Geschäftsbedingungen

Depotreglement

Gültig ab 1.1.2018

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Finanzinstrumenten durch die bank zweiplus ag («Bank»). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die produktspezifischen Spezialbedingungen finden ergänzend Anwendung.

2. Meldungen

Führen der Erwerb von Finanzinstrumenten oder Verwaltungshandlungen mit Bezug auf Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und/oder Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Finanzinstrumenten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank kann unter Mitteilung an den Kunden auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise verzichten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen etwaigen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Finanzinstrumenten entstehen.

3. Kommission für Verwaltungshandlungen, Auslagenersatz, Steuern und Abgaben

3.1 Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (z. B. für Corporate Actions in Verbindung mit der Verschmelzung von Investmentfonds) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kosten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z. B. Depotüberträge) gesondert in Rechnung zu stellen.

3.2 Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung und der Verwahrung gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Die Höhe der Kommission, Auslagen, ausserordentliche Kosten und aussergewöhnliche Bemühungen gemäss Ziffer 3.1 sowie Steuern und andere Abgaben gemäss Ziffer 3.2 dieses Depotreglements richtet sich nach dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produkts.

4. Form der Aufbewahrung

4.1 Die Bank ist ermächtigt, die Finanzinstrumente bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen auf Rechnung des Kunden einzeln oder in Sammeldepots aufbewahren zu lassen. Finanzinstrumente, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden dorthin verlagert, falls die Finanzinstrumente bei einer anderen Verwahrungsstelle eingeliefert werden. Sofern eine Drittverwahrung auf ausdrücklicher Anweisung des Kunden im Ausland erfolgt, ist es möglich, dass der dortige Verwahrer einer nicht dem schweizerischen bzw. deutschen Rechtssystem vergleichbaren Aufsicht unterliegt. Die Bank ist grundsätzlich berechtigt, Finanzinstrumente gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen, sofern der Kunde dieser Berechtigung nicht widerspricht.

4.2 Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Finanzinstrumente Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.

4.3 Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort, und der Kunde hat nur die gemäss ausländischem Recht vermittelten Rechte an den verwahrten Vermögenswerten. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt die Bank dem Kunden eine entsprechende Gutschrift. Die Bank kann Finanzinstrumente auch ausserhalb der Schweiz und ausserhalb von OECD-Staaten aufbewahren, was gegebenenfalls mit einem erhöhten Verwahrerisiko verbunden ist.

4.4 Im Fall des Produktes «Schweizer Vermögensdepot» bindet die Bank die Bank J. Safra Sarasin AG («BJS») sowie den Schweizer Zen-

tralverwahrer SIX-SIS als Zwischenverwahrer ein, wobei die SIX-SIS bei der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. deren Transfer Agenten im Anteilhaberregister eingetragen ist. Im Fall der Produkte «Investment Depot ++ Fundstars Plus/Schweizer Fondsdepot» und «Alpendepot» bindet die BJS die FIL Fondsbank GmbH («FIL») mit Sitz in Deutschland als Zwischenverwahrer ein. Die FIL ist (1) entweder selbst im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen oder (2) bindet den Luxemburger Zentralverwahrer Clearstream Banking S.A. («CBL») als Zwischenverwahrer ein, die dann ihrerseits im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist, oder (3) die FIL bindet zunächst einen weiteren Zwischenverwahrer ein, der dann seinerseits entweder selbst im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist oder seinerseits die CBL als Zwischenverwahrer einbindet, die im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist.

5. Verwaltung

5.1 Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) den Einzug fälliger Erträge aus Finanzinstrumenten (Dividenden, Ausschüttungen etc.);
- b) soweit einschlägig, Corporate Actions im Zusammenhang mit beispielsweise dem Umtausch bzw. dem Bezug von Finanzinstrumenten (z. B. Verschmelzungen von Investmentfonds).

5.2 Die Bank wird insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder ausserbörslich zu erwerben, zu veräussern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Wertpapieren wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Massnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmässig erscheinen.

5.3 Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte oder andere Transaktionen in Verbindung mit Finanzinstrumenten trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden oder bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

6. Depotauszug/Beanstandungen

6.1 Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im Depot verbuchten Finanzinstrumente zu. Der Kunde hat ein Recht auf jederzeitige Ausstellung eines Ausweises über die seinem Depot gutgeschriebenen Finanzinstrumente.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Konto- und Depotauszüge (einschliesslich des Ausweises über die einem Depot gutgeschriebenen Finanzinstrumente) und Abrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen gegenüber der Bank unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies pflichtwidrig, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

7. Haftung der Bank/Insolvenz von eingeschalteten Drittverwahrern

7.1 Die Bank haftet für aus der Verwahrung der Finanzinstrumente im Inland und aus Verwaltungshandlungen resultierende Schäden nur, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben.

7.2 Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

7.3 Bei einer Zwischenverwahrung durch den Zentralverwahrer im Inland oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

7.4 Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Handeln zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

7.5 Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen werden auf einem auf den Namen der Bank lautenden Sammelkonto bei der BJS zwischenverwahrt. Für den Fall der Insolvenz der BJS erwachsen dem Kunden aus der Verwahrung auf dem Sammelkonto grundsätzlich keine Nachteile, da der Bank (handelnd für die betreffenden Kunden) ein Anspruch auf Herausgabe der auf diesem Sammelkonto verwahrten Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen zusteht. Für den Fall, dass der Bestand auf Ebene der BJS zur Erfüllung dieses Herausgabeanspruchs der Bank nicht ausreicht, wird der vorhandene Bestand auf die Kunden der Bank aufgeteilt. Sofern der BJS aus dem Verwahrverhältnis gegen die Bank Ansprüche aus der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen (z. B. offene Depotführungsgebühren) oder aus Vorleistungen für den Erwerb derselben zustehen, ist der Insolvenzverwalter berechtigt, das gesetzliche Rückbehalt- und Verwertungsrecht geltend zu machen. Die vorgenannten Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus dem Schweizer Recht.

7.6 Die unter Ziffer 7.5 enthaltenen Ausführungen gelten auch für die der BJS nachgeschalteten Drittverwahrer mit Sitz in der Schweiz oder der EU/dem EWR. Im Fall deren Insolvenz steht dem jeweiligen Einlieferer der Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen (handelnd für den betreffenden Kunden) ein Herausgabeanspruch in Bezug auf die von ihm eingelieferten Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen zu. Dieser Herausgabeanspruch steht unter dem Vorbehalt des vorhin genannten gesetzlichen Rückbehalt- und Verwertungsrechts für Ansprüche des Drittverwahrers sowie der Zuweisung eines allfälligen Unterbestandes. Dies ergibt sich im Hinblick auf in der Schweiz ansässige Drittverwahrer aus dem Schweizer Recht, im Hinblick auf in der EU/dem EWR ansässige Drittverwahrer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Einlieferer und dem betreffenden Verwahrer.

Informationen zum Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Antragstellers/Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Antragstellers/Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank ist unter www.bankzweiplus.ch/datenschutz publiziert. Der Antragsteller/Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird. Bei Fragen zum Datenschutz steht die Bank dem Antragsteller/Kunden zur Verfügung.

VI. Geschäftsbedingungen

Spezialbedingungen für das Schweizer Vermögensdepot

Gültig ab 1.1.2018

Die nachfolgenden Spezialbedingungen für das Schweizer Vermögensdepot («Spezialbedingungen») dienen zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement (beide gemeinsam «AGB») und den im Produkteröffnungsantrag und im Eröffnungsantrag Deutschland («Eröffnungsantrag») getroffenen Vereinbarungen einer klaren Regelung der Beziehung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank»). Die Regelungen im Produkteröffnungsantrag und die Spezialbedingungen gehen als besondere vertragliche Vereinbarungen den AGB und den Bestimmungen im Eröffnungsantrag vor. Soweit die Regelungen im Produkteröffnungsantrag und die Spezialbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die AGB und die Bestimmungen des Eröffnungsantrags ergänzend.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Kunde eröffnet bei der Bank ein Schweizer Vermögensdepot, erteilt ihr einen Vermögensverwaltungsauftrag mit Substitutionsrecht und ermächtigt die Bank, für das Depot unter Berücksichtigung der vom Kunden gewählten Aufteilung auf die einzelnen Anlagestrategien neue Anlagen zu tätigen sowie bestehende Anlagen aufzulösen und Investmentfonds zu erwerben und/oder zu verkaufen. In diesem Rahmen darf die Bank nach Massgabe von Ziffer 4 des Produkteröffnungsantrags Vermögensverwaltungshandlungen unter Berücksichtigung des vom Kunden ausgefüllten Risikobarometers und sonstigen zu seiner persönlichen und finanziellen Situation gemachten Angaben in der von ihr als zweckmässig erachteten Weise und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden vornehmen.

1.2 Das Vertragsverhältnis kommt mit Unterzeichnung des Produkteröffnungsantrags durch den Kunden und mit Annahme durch die Bank zustande. Die Bank behält sich das Recht vor, den Produkteröffnungsantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Insbesondere ist im Rahmen der Prüfung des Produkteröffnungsantrags auch das Recht der Bank vorbehalten, beim Kunden weitere Auskünfte bzw. Unterlagen einzuverlangen.

1.3 Die Bank eröffnet für den Kunden ein Konto in der Referenzwährung Euro und ein Depot, in welches die Kontobewegungen und die Fondsanteile verbucht werden.

1.4 Das Konto kann nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden und dient ebenso wenig als Grundlage für Börsengeschäfte oder andere Dienstleistungen der Bank. Auf dem Konto wird kein Guthabenzins berechnet.

1.5 Einzahlungen des Kunden werden in Fondsanteilen angelegt. Die physische Ein- wie auch Auslieferung von Fondsanteilen ist nicht möglich.

1.6 Der Kunde hat die Möglichkeit, zwischen Einmalanlage und Aufbauplan zu wählen.

1.7 Die im Rahmen des Schweizer Vermögensdepots angebotenen Dienstleistungen werden ausschliesslich als Gesamtpaket angeboten und können nicht einzeln von der Bank bezogen werden.

2. Anlageart und Mindestbeträge

2.1 Einmalanlage: Der Anlagebetrag für Einmalanlagen beträgt mindestens EUR 2 500.

2.2 System-Einmalanlage: Im Rahmen einer Einmalanlage kann der Kunde die Option «System-Einmalanlage» wählen. Der Anlagebetrag beträgt mindestens EUR 10 000. Der Anlagebetrag wird zuerst ausschliesslich in die Strategie S (sicherheitsorientierte Strategie) in einem Anfangsdepot investiert. Für dieses Depot wird keine Administrationsgebühr erhoben. Der dort investierte Anlagebetrag wird danach zu gleichen Teilen pro Monat während der vom Kunden gewählten Dauer (12, 24 oder 36 Monate) in die gewählte Anlagestrategie systematisch umgeschichtet und investiert. Hierfür wird ein zweites Depot eröffnet. Das Anfangsdepot wird nach vollständigem Übertrag kostenlos geschlossen.

2.3 Aufbauplan: Beim Aufbauplan legt der Kunde ein persönliches Vermögensziel (EUR 12 500 oder mindestens EUR 25 000, teilbar durch EUR 1 000) fest. Aus dem persönlichen Vermögensziel ergibt sich der Eröffnungsbeitrag (10 % des persönlichen Vermögensziels), der zu Vertragsbeginn durch die Bank eingezogen wird. Auch die monatliche Regelsparrate ergibt sich aus dem persönlichen Vermögensziel (0,5 % des persönlichen Vermögensziels). Der Kunde kann abweichend von der monatlichen Regelsparrate eine individuelle Monatsrate festlegen (mindestens EUR 50).

3. Zeichnungen und Investitionen

3.1 Eingehende Beträge werden entsprechend der Anlagestrategie mindestens einmal monatlich angelegt. Erträge der Fondsanteile (Ausschüttungen) werden automatisch in den ausschüttenden Fonds angelegt. Wurden bis zum Zeitpunkt der Ausschüttung die Fondsanteile veräussert, werden die Erträge entsprechend der Anlagestrategie angelegt.

3.2 Der Kunde trägt sämtliche Verluste, die der Bank durch einen etwaigen Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder durch fehlende Deckung des zu belastenden Kontos entstehen (z. B. Kursverluste aus Anlagekäufen, die vor Bekanntwerden des Widerrufs einer Belastung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren getätigt wurden).

4. Auszüge/Kostenausweis/Verlustmeldung

4.1 Zum Ende eines Quartals erhält der Kunde auf einem dauerhaften Datenträger einen Konto-/Depotauszug sowie eine Aufstellung der im Berichtszeitraum für ihn erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen einschliesslich eines Vergleichs zwischen Anfangs- und Endbestand seines Depotwerts im jeweiligen Berichtszeitraum (Reporting mit Wertentwicklungsdarstellung).

4.2 Zum Kalenderjahresende erhält der Kunde per dauerhaftem Datenträger einen detaillierten Ausweis der im Kalenderjahr im Zusammenhang mit seinem Schweizer Vermögensdepot angefallenen, von ihm zu tragenden Kosten (einschliesslich einer Darstellung deren Auswirkung auf die in diesem Kalenderjahr erzielte Rendite des Kunden).

4.3 Die Bank informiert den Kunden unverzüglich bei eingetretenen Wertverlusten von 10 oder mehr Prozent und anschliessend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, jeweils in Bezug auf den letzten dem Kunden mitgeteilten Depotwert (gemäss Bericht im Sinne von Ziffer 4.1). **Der Kunde wird - sofern er über kein e-banking verfügt - mittels Brief über den eingetretenen Wertverlust informiert, was in der Regel dazu führt, dass er nicht am Ende des Geschäftstages, an welchem die Schwellenwerte von 10 % erreicht/überschritten werden, über den eingetretenen Wertverlust informiert wird.** Während eines Berichtszeitraums getätigte Aus- oder Einzahlungen ebenso wie belastete Gebühren bleiben bei der Überwachung dieser Verlustschwelle im betreffenden Berichtszeitraum unberücksichtigt.

5. Gebühren/Kosten für den Kunden

5.1 Allgemein: Die Bank erhebt für Dienstleistungen Gebühren gemäss dem Dokument «Schweizer Vermögensdepot, Preise und Tarife». Dem Konto belastete Gebühren werden, mit Ausnahme der anteiligen Einrichtungsgebühr auf den Eröffnungsbeitrag bei Aufbauplänen sowie der Einrichtungsgebühr bei Einmalanlagen, durch Verkauf von Fondsanteilen ausgeglichen. Die Gebühren sind für angebrochene Monate ganz geschuldet.

5.2 Einrichtungsgebühr: Die Bank erhält eine Einrichtungsgebühr in der Höhe von 5 % des Anlagebetrages bei der Einmalanlage bzw. des persönlichen Vermögensziels beim Aufbauplan. Bei Einmalanlagen wird die Einrichtungsgebühr zusammen mit dem Anlagebetrag eingezogen. Bei einem Anlagebetrag ab EUR 50 000 wird der Kunde die Einrichtungsgebühr zusammen mit dem Anlagebetrag überweisen. Überweist der Kunde mehr oder weniger als den Gesamtbetrag, verändert sich im selben Verhältnis die Höhe der Einrichtungsgebühr, da diese immer 5 % des Anlagebetrages beträgt. Beim Aufbauplan werden 3,2 % des persönlichen Vermögensziels als Einrichtungsgebühr vom Eröffnungsbeitrag abgezogen; weitere 1,8 % des persönlichen Vermögensziels werden durch Verkauf von Fondsanteilen in den folgenden 12 Vertragsmonaten beglichen. Das entspricht einer monatlichen Einrichtungsgebühr von 0,15 % des persönlichen Vermögensziels. Bei einer vorzeitigen Auflösung der Anlage in den ersten 12 Vertragsmonaten ist die noch offene Einrichtungsgebühr nicht mehr geschuldet.

5.3 Ankauf- und Verkauf von Fondsanteilen/Fondsverwaltungskosten: Fondsanteile werden in der Regel zu günstigeren Konditionen erworben, als sie der Kunde selbst durch Direkterwerb erwerben oder veräussern kann. Fondsinterne Verwaltungskosten, die direkt dem Fonds belastet werden, sind im Fondsergebnis bereits enthalten. Notwendige Kosten, die sich aus der rechtlichen oder technisch notwendigen Verwahrung der Wertpapiere und sonstiger Vermögensgegenstände bei Dritten ergeben, und fremde Gebühren aus Transaktionen sind, soweit marktüblich, vom Kunden zu tragen.

5.4 Wichtiger Hinweis: Im Zusammenhang mit der Gebührengestaltung können Interessenkonflikte beim Vertriebspartner, Vermittler, der Bank oder den zur Vermögensverwaltung beigezogenen Dritten auftreten; die vorgenannten Personen sind bemüht, solche möglichen Interessenkonflikte durch sorgfältige Beratung und Produktauswahl weitestgehend zu vermeiden.

6. Steuerfolgen beim Kunden

Sämtliche an in- und ausländische Behörden abzuliefernde Steuern und Abgaben, insbesondere gesetzliche Mehrwertsteuern, Quellensteuern und Stempelabgaben auf Anlagen und Erlöse, gehen zu Lasten des Kunden. Für steuerliche Folgen kann die Bank keine Haftung übernehmen. Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle Steuerfolgen selbst abzuklären. Diese hängen unter anderem von seinen persönlichen Verhältnissen ab und können auch künftigen Änderungen unterworfen sein. Änderungen in der Steuergesetzgebung können dazu führen, dass das Schweizer Vermögensdepot nicht mehr angeboten werden kann und/oder eine vorzeitige Auflösung erfolgt.

7. Dienstleistung und Haftung

Die Aufgabe der Bank beschränkt sich auf getreue und sorgfältige Ausführung des vom Kunden erteilten Vermögensverwaltungsauftrages. Der Kunde wird ausschliesslich von dem von ihm ausgewählten Vermittler beraten. Der Vermittler erbringt seine Beratungsdienstleistung gegenüber dem Kunden selbstständig als eigene Leistung. Eine Haftung der Bank für die Dienstleistungen des Vermittlers ist ausgeschlossen.

Die Bank rechnet die im Risikobarometer erreichte Punktzahl nicht nach. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit der errechneten Punktzahl und übernimmt keinerlei Verantwortung für die vom Kunden gemachten Angaben. Auf der Grundlage der errechneten Gesamtpunktzahl und der Angaben des Kunden zu seiner persönlichen Situation sowie seiner Risikobereitschaft legt der Kunde die gewünschte Anlagestrategie für die Verwaltung seines Vermögens fest. Die Bank wird die Eignung der von ihm ausgewählten Anlagestrategie auf der Grundlage seines Risikobarometers prüfen und bei Feststellung deren Eignung das Vermögen des Kunden entsprechend dieser angegebenen Anlagestrategie verwalten. Der Kunde informiert die Bank unverzüglich, wenn sich die von ihm im Risikobarometer gemachten Angaben ändern, indem er der Bank ein neu ausgefülltes Risikobarometer zukommen lässt. Unterlässt er diese Mitteilung, so haftet die Bank nicht für etwaige hierdurch verursachte Schäden. Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses übernimmt die Bank keine Gewähr, d. h. die Bank haftet nicht für den finanziellen Erfolg.

8. Bewertung

Bei der Bewertung des Depotwerts legt die Bank zum Bewertungszeitpunkt für die im Depot befindlichen Fonds den von der betreffenden Fondsgesellschaft letzten veröffentlichten Nettoinventarwert zugrunde. Der Depotwert wird an jedem Bankarbeitstag in der Schweiz festgestellt.

9. Verfügbarkeit

9.1 Der Kunde kann jederzeit über die im Depot verwahrten Fondsanteile verfügen. Der Auftrag wird anlässlich der nächstmöglichen Verarbeitung ausgeführt. Zwischen der Auftragserteilung, dem Verkauf der Fondsanteile und der anschliessenden Auszahlung ist mit einer entsprechenden Verzögerung zu rechnen.

9.2 Teilauszahlungen: Teilauszahlungen sind jederzeit möglich. Der verbleibende Depotwert darf jedoch EUR 300 nicht unterschreiten. Bei Aufbauplänen mit einem aktiven SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhöht sich der nicht zu unterschreitende Depotwert noch um mindestens zwei monatliche Regelsparraten bzw. individuellen Monatsraten. Bei Teilauszahlungen innerhalb der 12 ersten Vertragsmonate erhöht sich der nicht zu unterschreitende Depotwert zusätzlich um die noch offenen Gebühren. Für den zu entnehmenden Betrag werden die sich im Depot befindenden Fondsanteile anteilmässig verkauft.

9.3 Vorzeitige Auflösung: Das Schweizer Vermögensdepot kann jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden. Sämtliche Fondsanteile der betroffenen Anlagestrategien werden verkauft und der Erlös wird auftragsgemäss ausgezahlt. Die Bank ist berechtigt, Auszahlungsansprüche des Kunden mit ausstehenden Gebühren zu verrechnen.

9.4 Kautio bei Auflösung des Aufbauplanes: Die Bank behält bis zum Ablauf der dem Kunden unverzichtbar zustehenden Widerrufsfrist aus der Einzugsermächtigung (acht Wochen) eine Kautio von mindestens zwei monatlichen Regelsparraten bzw. individuellen Monatsraten zurück.

10. Zusatzinvestition

10.1 Die bestehende Anlage kann jederzeit erweitert werden. Eingehende Beträge werden in die vom Kunden bezeichneten Anlagestrategien investiert.

VI. Geschäftsbedingungen

10.2 Einmalanlage: Die Einrichtungsgebühr bei einer Zusatzinvestition in eine bestehende Einmalanlage beträgt 5 % des zusätzlichen Anlagebetrages. Die Einrichtungsgebühr muss zusätzlich durch den Kunden entrichtet werden resp. wird wie bei der Erstinvestition vom zusätzlichen Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

10.3 Aufbauplan: Eine Zusatzinvestition in einen Aufbauplan ist bis zur Erreichung des persönlichen Vermögensziels von der Einrichtungsgebühr befreit. Darüber hinausgehende Beträge werden entsprechend einer Zusatzinvestition in eine bestehende Einmalanlage behandelt.

11. Änderung der Investitionsstrategie

Der Kunde kann jederzeit seine Investitionsstrategie (Aufbauplan mit monatlicher Regelsparrate/individueller Monatsrate bzw. Einmalanlage als Direkteinlage/System-Einmalanlage sowie Anlagestrategien) anpassen. Ohne gegenteiligen Auftrag des Kunden sind die bereits getätigten Anlagen von einer solchen Anpassung nicht betroffen und bleiben unverändert.

12. Wechsel des Vertragspartners

Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte anstelle der Bank in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Hiervon wird die Bank den Kunden mindestens acht Wochen vor-

her schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, anlässlich des Wechsels des Vertragspartners die Geschäftsbeziehung zu kündigen. Auf mögliche Folgen eines Wechsels des Vertragspartners wird die Bank den Kunden hinweisen.

13. Unterbrechung, Kündigung

Die Bank kann die Weiterführung des Schweizer Vermögensdepots jederzeit ganz oder teilweise unterbrechen. Die Bank kann das Schweizer Vermögensdepot ganz oder teilweise fristlos kündigen (z. B. wenn der Gesamtwert eines Depots einen Soll-Saldo aufweist oder bei Erlass von Vorschriften, welche das Schweizer Vermögensdepot betreffen).

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschliesslich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an

bank zweiplus ag, Buckhauserstrasse 22, Postfach, CH-8048 Zürich

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher massgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b. jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, massgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschliesslich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschliesslich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschliesslich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäss der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäss der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

VI. Geschäftsbedingungen

Kommunikationsmittel

Der Kunde kann mit der Bank per Telefon, Telefax und/oder elektronischer Post («E-Mail») kommunizieren.

Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail.

Kommunikation per Telefon: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefon zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge per Telefon zu erteilen. **Transaktionsaufträge (z. B. Kauf, Verkauf, Ein- und Auszahlungen) sind jedoch nicht möglich. Der Kunde hat die per Telefon an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefon an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefon-Nummer 00800 0077 7700 zu richten.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefon ergeht an die von Kunden oben angegebene(n) Telefon-Nummer(n).

Kommunikation per Telefax: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefax zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per Telefax (d. h. durch Übermittlung von rechtmässig unterschriebenen Aufträgen des Kunden über Telefonleitungen) zu erteilen. Der Kunde hat die **per Telefax an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefax an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefax ergeht an die von Kunden oben angegebene(n) Telefax-Nummer(n).

Kommunikation per E-Mail: Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per E-Mail zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per E-Mail zu erteilen. Der Kunde hat die **per E-Mail an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die von Kunden oben angegebene(n) E-Mail-Adresse(n).

Für die Kommunikation per E-Mail gilt Nachstehendes: Das Internet ist ein öffentliches, für jedermann zugängliches Netzwerk,

so dass die Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel verschiedene Risiken birgt. Insbesondere können über das Internet übertragene Daten nicht wirksam vor einem Zugriff oder Angriff durch Unbefugte geschützt werden. Das Internet ist daher unter Umständen kein geeignetes Medium zur Übertragung von vertraulichen Informationen und Geschäftsdaten, weil die Gefahr besteht, dass diese von Unbefugten gelesen, manipuliert, zurückgehalten, gelöscht oder anderweitig bearbeitet oder verwendet werden können. Selbst bei der Übertragung öffentlich zugänglicher Informationen ist stets zu beachten, dass Absender und Empfänger ermittelt werden können und ein Dritter daraus die Existenz einer geschäftlichen Beziehung ableiten könnte. Da die Bank den Übermittlungsweg von via Internet versandten Informationen nicht bestimmen kann, sind solche Mitteilungen als grenzüberschreitende Übermittlungen zu betrachten. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann daher nicht gewährleistet werden. Die Echtheit von eingehenden E-Mail-Nachrichten kann nicht überprüft werden, noch können Fälschungen erkannt oder der Absender eines E-Mails mit Gewissheit bestimmt werden. Bis zum Eingang der E-Mails beim Empfänger können Verzögerungen auftreten, und die E-Mail kann im Postfach des Empfängers übersehen werden.

Gemeinsame Bestimmungen für Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail: Der Kunde ist damit einverstanden, dass nicht nur er, sondern auch durch ihn autorisierten Bevollmächtigten mit der Bank per Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren bzw. ihr unter Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail Aufträge erteilen können. Der Kunde ist sich der mit der Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.) bewusst. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via Telefon, Telefax oder E-Mail übertragen werden.

Es liegt im Ermessen der Bank, inwiefern sie die bei ihr via Telefon, Telefax und E-Mail eingehende Kommunikation bzw. die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail erteilten Aufträge beachtet. Die Bank kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages nicht gewährleisten. Aufträge, die der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilt wurden, können durch die Bank jederzeit abgelehnt werden, und es liegt im Ermessen der Bank, ob sie die ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auf-

träge nicht oder erst nach erfolgter Überprüfung der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person ausführt. Zudem kann die Bank die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels (insbesondere im Falle von vermögensrelevanten Aufträgen) verlangen. Die Bank führt ihr per Telefon, Telefax und E-Mail erteilte Aufträge nach Anweisung des Kunden aus. **Der Kunde kann nur dann von einer Auftragsannahme ausgehen, wenn er von der Bank eine entsprechende Bestätigung oder Rückmeldung erhält.** Eine Haftung der Bank hierfür besteht nicht.

Eine Haftung der Bank für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Forderungen Dritter etc.), die Kunden oder seinem Bevollmächtigten durch die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail bzw. durch die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspätungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen oder in das Bankensystem entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von Telefon, Telefax und E-Mail in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Beruhend nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von Telefon, Telefax oder E-Mail und entstehen der Bank hierdurch Schäden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Der Kunde befreit die Bank im Rahmen der Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses sowie von den Bestimmungen des Datenschutzrechts.